





III, 32^d

232^d

III, 32^d







1. Bericht d. an den Kaiser von Graf
Brandenburg abgelesen. (Zusatz)
2. Information Schrift d. d. Fürstlichen
Gräflichen Josephine b. b.
3. Gegen Information Schrift
4. Note über die Information Schrift

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Abdruck
Des
An Ihre
Röm. Käyfl. Mayst.

u. u. u.

Von

Sr. Churfürstl. Durchl.

zu Brandenburg

abgelassenen unterthänigsten

Schreibens /

betreffend

Die Einziehung der Graffschafft
Hohnstein u.



Cölln an der Spree /

Druckts Ulrich Liebpert / Churfst. Brand. Hof-Buchdr.

Handwritten text, likely a title or chapter heading, in a Gothic script.

Handwritten text, possibly a subtitle or a reference, in a Gothic script.

Large, prominent handwritten text in a Gothic script, possibly a main title or a significant heading.

Small handwritten text, possibly a date or a reference, in a Gothic script.

Small handwritten text, possibly a date or a reference, in a Gothic script.

Large, prominent handwritten text in a Gothic script, possibly a main title or a significant heading.



Large, prominent handwritten text in a Gothic script, possibly a main title or a significant heading.

Large, prominent handwritten text in a Gothic script, possibly a main title or a significant heading.



Alldurchlauchtigster ꝛ.

Sürer Kayserl. Majest. be-
richte Ich hiermit unterthänigst/
welcher gestalt Ich mich / besage
beygefügter gründlichen Information-Schrifft/
so wohl ex Dispositione meines hoch = seligsten
Herrn Vaters ꝛ. Christ = mildester Gedächtniß/
und des allgemeinen Frieden = Schlusses de Anno
(1648.

1648. als auch aus obliegender Pflicht und Sorg-
falt für meiner Land und Leute Weyl und
Wohlfahrt / um deren Willen man insgemein
à regulis juris communis zu recediren pfleget/
gemüßiget befunden / Die Weiren Fürstenthum
Halberstadt incorporirte / aber von dem bishe-
rigen Inhaber in allen Stücken / leyder! gar
übel administrirte / und dadurch sehr geschwächte/
verderbte und fast agonisirende Graffschafft
Hohnstein / welche hoch-erwehnter mein Herr
Vater auf seine Lebens-Zeit / den Grafen
zu Sāyn und Wittgenstein / Wittgensteinischer
Linie / verschrieben gehabt / nach zuvor von
Gräfflicher Seiten selbst offerirter / und gegen
eine gewisse Summe Geldes von mir beliebter/
jenerseits aber nicht erfolgter gütlichen Abtretung
derselben / wieder einzuziehen / iedoch unter dem
billig-mäßigen reservat und Vorbehalt / daß
alles und jedes / was nach Bezahlung der von
selbigen Grafen / theils mit / theils ohne Lehn-
Herrlichen Consens darauff gemachten sehr gros-
sen Schulden-Last / etwa übrig bleiben / oder
besagter Graf Gustavus zu Sāyn und Witt-
genstein / sonst ex quocunque capite mit Recht
zu liquidiren und zu fordern haben möchte / ohne
den

den geringsten Verzug / baar und in einer
Summa völlig gut gethan und ersehet werden
soll.

Nun hoffe ich zwar nicht / daß vorgedachter
Graf jemals sich darüber beschweren wer-
de / sintemahl aus diesen und andern capitibus,
welche ich noch zur Zeit ausgesetzt / wider den-
selben viel schärffer hätte verfahren werden kön-
nen;

Alldieweil aber zu Zeiten sich Leute finden/
welche auch nicht einsten ihr bestes zu urtheilen
wissen / sondern ihr eigenes verursachtes Ubel
noch immer mit mehrern zu cumuliren pflegen;
So ersuche **S**urer **K**äyserl. **M**ajestät **I**ch hier-
mit unterthänigst / do über verhoffen von jeman-
den einige Beschwerde deßfals über mich geführet
werden sollte / solchen entweder gar kein Behör
zu geben / oder die gnädigste **K**äyserliche Ver-
sehung zu thun / daß Seibige an mich remitti-
ret werden / da **I**ch dann nicht ermangeln wil/
dem **G**rafen / wie vorgedacht / aller Billigkeit
und Justiz gemäß zu begegnen. **M**omit **E**wr.
Käyserl. **M**ajestät und **D**ero ganzes Erb-
Herzogliches **H**aus **I**ch der starcken **A**bhul des
Allerböchsten zu langwieriger **K**äyserl. glück-
seligen

seligen Regierung / und andern hohen und be-
ständigen Kaiserlichen Wohlergehen / treulichst
empfehle / und unausfölich verbleibe. Cölln an
der Spree / den ^{28. Nov.} 1699.
_{8. Dec.}





INFORMATION- Schrift/

Die Einziehung der Grasschafft Hohnstein
betreffend.



D wol Seine Durch-
Fürstliche Durchl. zu
Brandenburg des gegenwärti-
gen Handels die Einziehung
der Grasschafft Hohnstein
betreffend / vieler Umstände halber / welche darin ent-
deckt und offenbahret werden müssen / sich gern ent-
hoben gesehen / so haben Dieselbe doch / weil die Conduite
deren bisherigen Inhabers und seiner Söhne es also
veranlasset / sich darzu ohnumbgänglich resolviren müs-
sen. Solte nun erheischender Nothdurfft nach et-
was darinn vorkommen / daß ihnen zu hören oder zu
lesen unangenehm fallen möchte / haben Sie solches
niemand als ihnen selbst zu imputiren.

Die Grasschafft Hohnstein ist vor Alters ein
A Lehn

i.

Lehn des Stifts Halberstadt gewesen / so nach Absterben des letztern Grafen von solchem Geschlecht / und derer die darauf in Possession gewesen / demselben Bischoffthum ejusque mensæ Episcopali incorporiret / und von letztem Bischoff bis zum allgemeinen Friedensschluß Anno 1648. als ein Bischöflich Domanial- und Zaffel-Guth besessen / genuzet und regieret worden.

Nachher sind einige Grafen zu Sānn und Wittgenstein / jedoch nur allein die von Wittgensteinischer Linie / ohne die Berleburgische und Sānnische Linie / darzu gelanget / und zwar durch folgende Menees:

Der Churfl. Brandenburgische Geheimte-Rath und Abgesandte zu den General-Friedens-Tractaten zu Snabrüg und Münster / Graf Johann zu Sānn und Wittgenstein / hatte das Amt Wetter in der Graffschafft Mark mit vierzig tausend Thlr. beleget; Als nun derselbe bey solchen Friedens-Tractaten wahrgenommen / daß Seine Churfl. Durchl. zu Brandenburg / gloriwürdigster Gedächtniß / vorhero zu Beforderung des allgemeinen Friedens abgetretene Vor-Pommerische und andere Lande / unter andern auch nebenst dem Fürstenthum Halberstadt / solche Graffschafft Hohnstein zur Satisfaction und *in partem æquivalentis* von Röm. Käyserl. Maj. und dem Reiche würde mit cediret und abgetreten werden; Hat Er vorerwehnten Pfandschilling und seine Merita zusammen gesezet / solche zum *Titulo acquisitionis* dieser Graffschafft gemachet / und darauff bey Deroselben Anno 1647. ehe noch der Friedensschluß erfolget / und da Seine Churfl. Durchl. von dieser Graffschafft und deren eigentlichen Beschaffenheit

2.

3.

4.

heit noch keine gründliche Wissenschaft haben können/
bey Deroselben um eine darauff lautende Expectanz/
durch verschiedene ganz irrige und falsche Vorstel-
lungen/ sich bemühet; Da Ihm dann sub dato Cleve
den 22. Mart. 1647. diese Resolution ertheilet worden/
daß Er und seine Männliche Leibes-Erben solche von
Deroselben/ und Dero Nachkommen als Fürsten zu
Halberstadt/ so bald Sie zum würcklichen Besiz er-
meltes Stiffts kommen und gelangen würden/ zum
Mann-Lehn empfaben und erkennen solte; Jedoch
solte hingegen Er/ der Graf/ das innhabende obbe-
melte Churfst. Amt Better/ Deroselben ohne Entgeld/
und mit Zurücklassung des darauff ausgezahlten
Pfandschillings/ der vierzig tausend Thlr. wie-
derum abzutreten und einzuräumen schuldig seyn/
alles nach mehrern Inhalt der Beilage sub A.

Nechst diesem hat Er auch nicht vergessen/ bey
Einrichtung des Instrumenti Pacis Art. XI. sich zu
Behuff seines gefasten unverantwortlichen Dessen
zu prospiciren/ indem darinn wegen dieser Graffschafft
die Disposition folgender Gestalt emgerichtet werden
müssen: Cum etiam Comitatus Hohensteiniensis pro
ea parte, qua feudum est Episcopatus Halberstadiensis,
consistens in duabus Dynastiis sivè Præfecturis, Lohra
& Clettenberg, & quibusdam oppidis, una cum eo
pertinentibus bonis & juribus, post ultimo defunctum
Comitem hujus familiae, eidem Episcopatu applicatus,
atque à Domino Archi-Duce Leopoldo Guilhelmo,
tanquam Episcopo Halberstadiensi hactenus possessus
fuerit, hunc eundem Comitatum porro quoque penes
istum Episcopatum irrevocabiliter permanere placuit,
adeò ut Domino Electori tanquam hereditario posses-
sori jam dicti Episcopatus Halberstadiensis DE ME-
MORA-

MORATO COMITATU DISPONENDI
LIBERA FACULTAS ESSE DEBEAT,

non obstante, nec vigorem habente ulla contradic-
tione, quæ à quoquam in contrarium moveri possit.

Da Er dann durch die exprimirte liberam facultatem
disponendi anders nichts als die Subinfeudation der
Domanial-Grasschafft / worauff Er per sub- & ob-
reptionem expectiviret gewesen / vermeyntlich zu sal-
viren gesucht.

Weil aber nach erfolgten Frieden-Schluss Seine
Churfl. Durchl. billig angestanden / diese Expectanz
so schlechter Dinge zu approbiren / haben sie erwehnten
Grafen auf sein unterthänigstes Ansuchen am 8ten
October 1650. folgende gnädigste Resolution erthei-
len lassen / daß Sie zwar denselben mit denen beeden
Aembtern Lohra und Slettenberg / cum perti-
nentiis, beleihen wolten / weil aber mit Ihm inzwi-
schen dahin gehandelt wäre / daß gegen Erlegung einer
Summa Geldes von 150000. Thlr. Er solche ne-
benst dem Amte Wetter wieder abtreten solte / auch
noch einige andere nothwendige Reservata und Be-
dingungen wegen der Inhabung dieser Aempter bis
zur Ablösung ausgezogen wären / so solte Er dieser-
wegen einen Revers von sich stellen / welchem die Re-
servatio der Landes-Fürstlichen Hoheit / und dessen / so
davon dependiret; Imgleichen der limitirte Gebrauch
der Holzkungen und Jagten; Item die Ablöse solcher
Aempter / wann es Seiner Churfl. Durchl. würde be-
lieben; Weiter / daß keine Gebäude geführet / oder
Pfandschafften / ohne Dero ausdrückliche Bewilli-
gung eingelöset / wie auch / daß Er sich des Tituls
und Wapens der Grasschafft Hohnstein
nicht

nicht gebrauchen wolle/mit inferiret werden solte;
 Und was die Regierung belanget/könte es also gehalten werden/das Sr. Churfl. Durchl. eine Person/und der Graff die andere darzu bestellte/welche aber weder Sr. Churfl. Durchl. noch des Grafen Rahmen führen/sondern die zur Hohnsteinischen Regierung bestellte Rätthe genannt werden könten/weil es doch nur (also lauten die Formalia) auf eine Temporalität angesehen sey/wie aus der Beylage sub B. mehrern Inhalts zu B. vernehmen; Welches dann auch ermelter Graf seines Orts ausdrücklich consentiret und beliebet hat;
 Denn als nicht lange hernach/wegen der zu beeden Herrschafften/Löhra und Slettenberg/gehörigen Affter-Lehnen Streit fürgefallen/indem die Ritter- und Landschafft solcher Herrschafften die Renovation Ihrer Lehnen/nicht bey dem Grafen/sondern bey der Halberstädtischen Regierung suchen wollen/und derselbe darauff bey Seiner Churfürstlichen Durchl. am I. Februar. 1651. laut C. unterthanigst einkommen/C. worinn von der vorbehaltenen und zugestandenen Reluution folgende Formalia befindlich:

Wann und so balde auch Eure Churfürstl. Durchl. gnädigst gefällig (wie denn des Herrn Ober-Cammer-Herrn Hochw. mir darzu gute Hoffnung gemachet/das es wohl mit ehesten geschehen könte) die Nempter wieder einzulösen/Sie doch alles hinwiederum/ und zwart in viel bessern Stande/ als hiebevör / an sich bringen/
 B und

10.

11.



und dann nach **Seiner** gnädigsten Willen
liberrimè damit disponiren können.

Haben Seine Churf. Durchl. es dabey gelassen/
daß derselbe und dessen Erben solche Graffschafft so
lange besitzen solten / bis Ihm die versprochenen
150000. ausgezahlt / wie solches die gnädigste Reso-
D. lution von 5. Febr. 1651. sub Lit. D. mit mehreren bez-
saget / in welcher zugleich stattliche und erhebliche
Motiven angeführet zu befinden / warum diese incor-
porirte Graffschafft vom Fürstenthum Halberstadt
nicht zu separiren / noch die darüber gethane Conces-
sion bestehen könne / insonderheit auch dieses / daß
Seine Churf. Durchl. die wahre Beschaffenheit der
Graffschafft nicht gewust / in verbis:

12.

Wann Wir auch gewust / daß es eine solche
Beschaffenheit / als Uns erst hernach von
Unsern Ständen selbst remonstriret wor-
den / damit gehabt hätte / würden Wir
Uns aus den von Ihnen angeführten
Motiven zu solcher Zergebung nicht haben
verstehen können / sondern Euch auff an-
dere Wege zu contendiren bedacht seyn
müssen.

13.

Nachdem nun solcher Gestalt der Graf sich er-
boten / obgedachte beede Aemter vor die verschriebene
150000. Thlr. alle und jede mahl / wann es von Sr.
Churf. Durchl. würde begehret werden / wie auch
was Er indessen von den verpfändeten Gütern zu
solcher

solcher Graffschafft würde wieder eingelöset haben /
 gegen Erlegung desjenigen / so Er zu Ablösung solcher
 Stücke ausgezahlet / wiederum abzutreten / Seine
 Churfl. Durchl. aber sich hingegen erkläret / daß die
 Beleihung der Aßter-Lehn-Leute von den Grafen
 zwar geschehen / auch demselben die Huldigung abge-
 leget werden solte / jedoch solches alles Dero Landes-
 Fürstlichen Hoheit / Juri Episcopali und Ober-Lehn-
 schafft unnachttheilig und unpräjudicirlich : Wie sie
 sich dann auch wegen des Juris collectandi und der
 Appellationen nichts begeben haben wolten / immassen
 hievon die anderweitige Concession de dato den 28.
 Maji 1651. sub Lit. E. ausführliche Information gie-
 bet / ist endlich auf diese Masse das ganze Werk zum
 Stande gebracht / laut der dieserwegen an die Hal-
 berstädtische Regierung und die Hohnsteinischen
 Land = Stände ergangenen Resolutionen sub Lit. F.
und G.

Es haben auch Seine Churfl. Durchl. auf fer-
 ners Ansuchen des Grafen am 18. Octobr. 1651.
 gnädigst gewilliget / daß Er über solche lektere Con-
cession bey Dero Herrn Agnaten die Confirmation su-
 chen möchte / welche auch von Herrn Marggraf Al-
 brechtens zu Brandenburg Hochfürstl. Durchl. sub
 dato Dnolsbach den 13. Febr. Anno 1652. laut des
 Documenti sub H. erfolgt ist. Vorbey aber Graf H.
 Johann zu Sain und Wittgenstein wiederum con-
 tra bonam fidem gehandelt / indem Er contra expres-
 sam literam dieselbe nicht allein wegen solcher lektern
Concession, sondern auch der allerersten und darauf
 erfolgten Declaration halber de dato den 27. Mart.
 1647. und 25. April. 1649. welche doch beiderseits
 durch

E.
F.
G.

14.

15.

16.

17.

18.

durch die vorgedachte letztere Concession aufgehoben
gewesen / gesucht / und mag daher solches mit Fuge /
wann man auff's glimpfflichste darvon urtheilen wil /
die andere sub- & obreption genennet werden / welche
der Graf / seine Intention zu erreichen / als ein ver-
pflichteter Minister in dieser Sache begangen hat.

Ob nun wohl / auf die dritte / und zwar haupt-
sächlichste sub- & obreption zu gelangen / aus diesen
allen Sonnen-klar erscheint / daß Seine Churfürstl.
Durchl. Christmildester und gloriwürdigster Be-
dächtniß / bey dieser ganken Affaire nie keine andere
Intention gehabt / denn daß Sie jederzeit befugt seyn
wollen / dasjenige / was selbige dem Grafen an off-
besagter Graffschafft concediret und verschrieben / für
die Summa der 150000. Thlr. wieder an sich zu
lösen / soll doch mehrerwehnter Graf nach solcher Zeit
mit dieser Graffschafft absolute beliehen / und hinge-
gen allen bisher erwehnten Reservatis von Seiner
Churf. Durchl. renunciiret / auch alle vorige Con-
cessionen ausdrücklich cassiret und aufgehoben wor-
den seyn / und wollen dessen Sccessores solch Ihr Af-
fertum mit einem Documento vom 7. Decemb. Anno
I. 1653. sub Lit. I. auff welches sich nebenst denen vom
27. Martii 1647. 25. April. 1649. und 28. Martii
1651. auch Herrn Marggraf Christian Wilhelms
zu Brandenburg Hochfürstl. Durchl. Confirmation
K. de dato Ziesar den 31. Decembr. 1654. sub Lit. K. re-
feriret / und folgenden beeden Documentis vom 16.
L. und 20. August. 1655. sub Lit. L. & M. darthun und
M. behaupten.

Wann aber so viel das erste betrifft / von solchen in
keinem Churfürstl. Archiv sich nicht die allergeringste
Nach-

Nachricht befundet / die geheimen Raths-Protocolla von selbigen Jahre auch nicht ein Jota davon gedencken / vielweniger / daß jemahln etwas in deliberation dieserwegen gekommen sey / melden / so ist leicht zu ermessen / was davon zu statuiren sey / und mit was für Künsten / wofern anders originaliter dasselbe solte können produciret werden / es müsse seyn erpracticiret worden.

20.

21.

Was die übrigen vom 16. und 20. Aug. 1655. nemlich den Befehl an die Chur-Märdische Lehns-Sankten allhier / und den Lehn-Brieff betrifft / davon ist iho nur dieses zu wissen / daß derselbe nicht in consueta curia feudali des Fürstenthums Halberstadt / sondern in einer auswärtigen Curia feudali, nemlich in der Chur-Märdischen / allwo man von dem / so vorhergangen / völlig und gnugsam nicht informiret gewesen / expediret worden ; Es ist auch dessen Ausfertigung ohne zuvor von der Halberstädtischen Regierung darüber eingeholten Bericht / und also absque sufficiente causæ cognitioni durch unauffhörliches plagen Seiner Churfl. Durchl. und consequenter ad importunas preces geschehen / wie hernach mit mehrern soll repräsentiret werden.

22.

23.

Ferner hat gedachter Graf zu mehrer Hinterziehung Seiner Churfl. Durchl. am 11. August. 1635. gleichfals nicht über die oberwehnte letztere Concession vom 28. Maji 1651. sondern nur allein über den ersten Expectanz-Schein von 27. Martii 1647. welcher doch nicht mehr gültig gewesen / eine Kaiserl. Confirmation und Mittheilung des Hohnsteinischen Wapens gesucht und auswürcket / davon Copia sub Lit. N. befindlich. Denn hierzu haben Seine N. Churfl.

24.

25.
26.
Churf. Durchl. Dero Consens nie ertheilet / sondern vielmehr / daß das letztere nicht geschehen solte / vorhero ausdrücklich bedungen gehabt ; Nichts desto weniger haben Dieselbe nach tödtlichen Abgang Grafens Johann / dessen hinterbliebene vier Söhne / Ludwig Christian / Gustaven / Otten und Friderich Willhelmen / allerseits Grafen zu Sönn und Wittgenstein / Anno 1658. den 4. und 11. Februar. gegen Ihre Reverales mit solcher Graffschafft beliehen / von welchen aber nur Gustavus / der bisherige Inhaber / noch am Leben ist.

27.
Die Causa, auff welche der vorangezogene erste Lehn-Brieff de Anno 1655. sich fundiret / nemlich der Vorschuß / den Graf Johann / bey denen zu Osnabrüg und Münster fürgewesenen allgemeinen Friedens-Tractaten / theils an baaren Gelde / theils aber an gewissen und beständigen Cessionen zu 60000. Thlr. gethan haben soll / ist planè erronea & falsa. Denn es hat sich in Nachsehung der sämtlichen Münsterischen und Osnabrüggischen Legations-Rechnungen / dessen Quittung vom 31. Decembr. 1647. samt einem Schreiben vom 2. Jul. 1648. bey O. des sub Lit. O. und P. gefunden / woraus klar zu ersehen / daß Ihm die vermachten Legation-Gelder vom 1. Novemb. 1645. bis den letzten Decembr. 1647. mit 25000. Thlr. richtig bezahlt worden.

28.
Die 20000. Thlr. welche Graf Johann zum andernmal auf das Amt Wetter vorgeschossen haben will / und gleicher Gestalt mit zu obigen präterdirten Vorschuß gehören / sind Ihm Anno 1655. bey dem Landzage zu Cleve / laut Extracts sub Q. richtig hintwieder vergnüget / nichts desto weniger hat derselbe zuwege gebracht /

gebracht / daß vermöge des Lehn-Brieffes de Anno 1655. solche 60000. Thlr. in casum recadentia seu a-
 pertura, seinen Allodial-Erben baar wieder heraus
 gegeben / und dieselben eher aus der Graffschafft zu
 weichen nicht schuldig seyn solten / bis Ihnen solche
 Summa / nebst denen erlegten Ablösungs-Schillingen /
 und dessen / was darzu gekaufft worden / Melio-
 rationen und Verbesserungen / in einer baaren Sum-
 ma erleget / abgestattet / oder sonst zu ihrem guten
 Contento vergnügt seyn würden.

Hierauff / und nachdem Seine Churfl. Durchl.
 endlich von allen diesen Umständen unterthänigst
 informiret worden / und daraus erkant / wie hoch Sie
 und Dero Churfürstl. Haus durch diese Belehmung
 lädiret und hintergangen worden / indem die Graff-
 schafft Hohnstein keines weges / wie vorgegeben wer-
 den wollen / in zwey Aemtern und einem Städtlein
 Beicherode / sondern in

2. Aemtern.

3. Städten.

1. Flecken.

2. Klöstern.

14. Vorwercken.

51. Rittersitzen.

45. Amts-Dörffern.

14. Adlichen Dörffern.

26. Schriftsäßigen Frey-Güthern.

Ohne die schönen weitläufftigen Förste / Mühlen /
 Schäfereyen / Bergwercke und dergleichen / bestehet /
 haben Selbige Anno 1664. dem ältesten von obigen
 Grafen zu Wittgenstein solches zu verstehen gegeben /
 und Ihm darbey hinterbringen lassen / daß Sie / und

29.

30.

31.
zwar zu der Grafen selbst eigenen besten / die Graff-
schafft gegen Erlegung dessen / was Ihr Vater sel.
realiter dafür gezahlt / hinwieder reluiren wolten /
worüber Graf Ludwig Christian / nicht bedenkende /
in was für einem unsichern Stande es mit dieser
Graffschafft beruhet / ganz unverantwortlich / laut
R. der Beylage sub R. an seinen Bruder Graf Gustaven
geschrieben / und die Reluition vor dñmal damit hin-
tertrieben / gleichwohl aber so viel dadurch verursa-
chet / daß Seine Churfl. Durchl. öffentlich protestiren /
und von sich sagen müssen / wie Dieselbe diesertwegen
hintergangen worden / und wie man Sie um diese
Graffschafft zu bringen getrachtet / ehe Sie noch einige
Nachricht davon gehabt / immassen dann Ihr der
Grafen sel. Vater dieselbe aus keinem andern Fun-
dament, als diesem / gesucht / es müsten Se. Churfl.
Durchl. solche / als rem infeudari solitam, ohnedem je-
mandes zu Lehn conferiren / und daß dieselbe nur eini-
ge wenige 100. Thlr. einbrächte; Dahero Sie schon
damahln solchen Ort wieder einziehen wollen / endlich
aber wegen vielen unauffhörlichen plagens und solli-
citirens / auch eingewandten Intercessionen denselben
damit beliehen / und die erste auff irrige Gründe er-
practicirte Concession annulliret / mit der Erklärung
daß Sie endlich auf Ihre Lebenszeit / was Sie ver-
schrieben / unverbrüchlich halten wolten; Damit Sie
bemelte Grafen aber künfftig mit keiner Unwissenheit
sich entschuldigen möchten / so wolten Sie Ihnen an-
iezo hiermit angedeutet haben / hätten auch bey Dero
Halberstädtischen Archiv deponiren lassen / daß Sie
eine solche Disposition vor Dero Churfürstl. Brinken
auffgesetzt / darinn dieses enthalten / daß so viel daran
fehlet!

fehlet / daß diese erpracticirte Concession Sie verbind-
den solte / daß vielmehr Sie diese Graffschafft /
als zu dem Pacto Unionis Brandenburgicæ gehö-
rend / und welche Sie mit zum Æquivalent
vor Römern bekommen / und also nicht
an frembde alieniret werden könnte / auff alle
befugte Weise sich anmassen könnten / welches
Ihnen / den Grafen / zu erwarten frey stünde / wie
solches alles in denen Beylagen vom 17. Jan. 1665.
sub Lit. S. und T. ausführlich zu lesen. Vorbey die-
selben hernach lediglich acquiesciret / und also vorge-
dachte Verordnung tacendo approbiret haben; Es
haben auch höchst-erwehnte Seine Churf. Durchl.
davon in Dero hinterlassenen Väterlichen Testament
ausdrückliche Erwähnung gethan / und disponiret /
daß mehrbesagte Graffschafft nach Dero tödtlichen
Hintritt hinweg eingezogen / und mit dem Für-
stenthum Halberstadt consolidiret werden solte; Die
Worte lauten also:

Als auch die Aempter / welche von der Graffschafft
Hohnstein Uns in dem Westphälischen Frieden-
Schluß zugeeignet / und igo die Grafen von
Bittgenstein inne haben / zu dem Fürsten-
thum Halberstadt und dessen Hoheit ge-
hören / so erinnern und ermahnen Wir hiermit
Unsers vorgedachten Sohns Ed. daß
Dieselbe dahin sehen / damit gemeldte
Hohnsteinische Aempter wieder herben ge-
bracht

S. 32.

T. 33.

34. a

AB.

34. b.

bracht werden/ auf welchen Fall dann Ihr. Ed. sich derselben wie des Fürstenthums Halberstadt zu gebrauchen.

U. besage Extracts sub Lit. U.

35. Gleichwie nun aus bisherigen allen klärlich erhellet/ daß die Graffschafft Hohnstein vor dem Instrumento Pacis ein unstreitiges Domanial- und Zaffel-Guth gewesen/ nachher aber/ und durch das Instrumentum Pacis ein incorporirtes Pertinenz-Stück des Fürstenthums Halberstadt worden/ und zwar dergestalt/ daß es eben auf die Art und Weise/ wie zu Zeiten des letzten Bischoffs zu Halberstadt/ Herrn Erzh. Herzog Leopold Wilhelms/ Hochfürstl. Durchl. tam quoad dominium directum quam utile IRREVOCA-BILITER bey dem Fürstenthum Halberstadt verbleiben solle/ Die Leges fundamentales und Pacta Unionis des Churfl. Hauses auch vorangeregter massen/ klar vermögen/ daß alle diejenige Lande/ so zu demselben jemahln gebracht worden/ oder ferner darzu gebracht werden möchten/ nie und zu keiner Zeit/ auf was Weise solches auch geschehen möchte/ auff andere nicht transferiret werden sollen/ so gar/ daß auch eines regierenden Churfürsten Herrn Brüdern und Agnaten/ und also vielweniger Frembden nichts davon zugewendet werden kan/ respectu des Anfals von Römern auch solches Pactum besage

36.

37

besage Extracts sub Lit. U.2. also eingerichtet ist / U.2.
 Daß/ wann sothaner Casus sich begeben / und
 dem Chur-Hause Brandenburg die Succes-
 sion in dem Pommerischen Landen eröffnet
 werden würde/der alsdenn lebende Churfürst
 zu Brandenburg in solchen Landen allein
 voraus succediren/und dieselben bey der Chur
 in perpetuum verbleiben sollen; Vorauß denn un-
 widersprechlich folget/ daß/ weilm das Fürstenthum
 Halberstadt und die Graffschafft an statt solcher
 Pommerischen Landen/dem Chur-Hause Branden-
 burg zugeleget worden / dieselbe ex natura surrogato-
rum ebenfalls dabey verbleiben / und davon in keine
 Weise weder in totum noch in tantum alieniret und di-
 strahiret werden könne/ hierüber auch dolus und error
 promissioni & insecuto contractui causam gegeben/ und
 darauff der von Seiner Churft. Durchl. dem Grafen
 constituirte usufructus mit Dero tödtlichen Hintritt
 sich geendiget; Zu geschweigen/ daß die alienationes
 ganzer Fürstenthümer und Graffschafften/ so zu au-
 genscheinlicher Læsion einer Chur- und Fürstlichen
 Familie gereichen/ jederzeit liberrime revociret und an-
nulliret werden können; Also hat finito usufructu Dero
 Durchlauchtigsten Successori allerdings freygestan-
 den/ diese Domanial- Graffschafft / entweder so fort
 propria autoritate , und ohne einzigen vorgehenden
 Proceß und Citation , einzuziehen/ oder Dero Halber-
 städtischen Amts-Cammer ex beneficio L. un. C. de
Edict. Div. Adr. toll. oder 2. feud. 26. darein immittiren

38

39

40

41

42

43

44

D. 2. ... zu

zu lassen. Es haben aber Seine Churfl. Durchl. aus
 blosser angebohrner Gütigkeit damit bis hieher an-
 gestanden / weil Graf Gustav zu Sönn und Witt-
 genstein Deroselben gütliche Tractaten durch seinen
 hierzu specialiter nach Berlin abgeschickten Bevoll-
 45 X. mächtigten / laut der Benlage sub X. de dato den 4.
 und 5. Junii 1698. offeriren lassen / welche Se. Churfl.
 Durchl. weils dessen Vollmacht vom Vater und
 dem ältesten Sohn unterschrieben / auch acceptiret /
 und darauff / wiewohl obiger Anzeige nach / aus keiner
 Schuldigkeit / sondern aus blosser Churfürstl. Milde
 und Gütigkeit gegen das Gräffliche Haus Sönn und
 46. a Y. Wittgenstein / die Lit. Y. befindliche avantagieuse Re-
 solution dahin ertheilet / daß Sie nemlich

1.

Dem Grafen gegen solche totale Abtretung
 ermelter Gräffschafft / und Ubergabung
 aller der Rechte / so Er und seine Gemah-
 lin in derselben hat / einmal hundert tau-
 send Rthlr. solcher Münze / wie 180 im
 Reich gänge und gebe ist / baar auszab-
 len / und darbey die Abführung der auff
 der Gräffschafft haftenden Schulden über
 sich nehmen:

2.

46. b. Ermelten Grafen zu Dero Stadthalter in
 der Gräffschafft Ravensberg bestellen /
 und Ihm darbey auf seine Lebens-Zeit
 ein

ein Jährliches Gehalt von zweytausend
Thaler zahlen lassen.

3.

Des Grafen ältesten Sohn ein Canonicat bey
ein oder andern Cathedral-Stift in Seiner
Majest. Durchl. Landen/ so bald sich eine
Belegenheit darzu ereignet/ conferiren/
auch daß Er bey den Orden zu Sonnen-
burg auff eine gewisse Comterey geschla-
gen/ und dieselbe Ihm bey erfolgender
Vacanz übergeben werde/befordern/ indes-
sen aber und biß Er zu der Perception des
Canonicats gelanget/ Ihm 400. Thlr.
Gnaden-Gelder Jährlich reichen lassen.

47

4.

Dem andern Sohn Graf Augusto aber ein
Regiment/ wenn sich hiernechst derglei-
chen erlediget conferiren/ und

48

5.

Einer jeden von denen vorhandenen Gräff-
lichen Fräulein zu ihrer Subsistenz Jähr-
lich zweyhundert Thaler zahlen lassen
wollen.

49

Welche dermassen billig/ daß mit keiner Raison nim-
mer etwas darüber kan begehret werden; Ja es sind
diese Avantages von solcher Consideration, daß weder
der

50

E

der

der Graf noch seine Successores, wann diese gleich die Graffschafft behalten solten/nimmer ein mehrers daraus hoffen können/ohne/ daß ermelter Graf wegen solcher gütlichen Handlung einiger Prodigalität solte können beschuldiget werden/ indem selbige vielmehr das einige seiner Familie noch übrige Mittel ist/ wodurch dieselbe von der Impetition so vieler Creditoren sich liberiren/ die Graffschafft Wittgenstein von allen Schulden frey machen/ und also Er und Sie derselben künfftig in Ruhe und Friede genießen/ auch solche auf ihre Nachkommen transferiren können.

51

52. a Mit was für ungebühlichen Intriguen aber man nachhero Gräßlicher Seiten diese dem ganken Hause sehr profitable Handlung zu hindern und gänzlich zu vernichten gesucht/ das hat nunmehr die Erfahrung mehr als zu viel an Tag geleyet/ indem einer von dessen leiblichen Söhnen/ welcher allein erblicher Besizer von solcher Graffschafft zu seyn affectiret/ wiewohl nicht unter seinen/ sondern unter der Verwandten Rahmen sich unterstanden/ seinen leiblichen Vater (in perdurabile filialis pietatis & obedientiae erga Parentem exemplum) am Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht derentwegen für einen Prodigum auszusprechen/ und durch Assistenz und Cooperation eines Ihm verwandten Cammer-Gerichts Membri, so aber bald darauff verstorben/ es dahin zu bringen/ daß Ihm des Fürsten von Nassau-Dillenburg Fürstl. Z. Gnaden/ am 11. Julii 1698. laut Z. zum Curatore gesezet worden.

52. b

Wie aber Derselbe nachgehends vermercket/ daß dieses der rechte Weg seinen intendirenden Zweck zu erreichen nicht seyn dürffte/ bevorab da inzwischen
Seine

Seine Churf. Durchl. zu Brandenburg auf unter-
 thänigstes Anruffen des Vatern/ und dessen besche-
 hene Anzeige / was in Dero Graffschafft Hohnstein
 für allerhand weit aussehende Dinge machiniret
 würden/ ja wie jemand sich gar unterfangen wolte/
 solche in frembde Administration zu bringen/ laut Aa. Aa.
 nöthige Anstalt und Vernehmung darwider machen 53.
 und publiciren lassen/ Krafft deren sich alle Diener und
 Unterthanen an Endesstatt Seiner Churf. Durchl.
 verpflichtet/ und bindliche Reversales darüber sub Bb. Bb.
 Cc. ausgestellt/hat unter der Hand er es dahin gespie- Cc.
 let/das solche seinem Vater höchstschimpffliche Curatel
 am 10. Decemb. 1698. zwar wieder cassiret und auff-
 gehoben worden/ diesen seinen Vater aber dahin ge-
 nöthiget/das Er Ihm per pactum vom 10. Febr. a. c.
 laut Beylage sub Dd. die Regierung in der Graff- Dd.
 schafft Hohnstein/ womit Er doch selbst von Seiner
 Churf. Durchl. nie beliehen/ aufstragen müssen/ ge-
 stalt Er sich dann auch ohne Seiner Churf. Durchl.
 Vorwissen und Genehmhaltung/ ganz heimlich von 54
 denen Bedienten daselbst/ laut Ee. einen Handschlag Ee.
 thun lassen/ das Sie Ihn daselbst vor einen regieren- 55
 den Herrn erkennen wolten/ wodurch dieselben inge-
 samt/ weil Sie Ihres vorigen an Endesstatt getha- 56
 nen Hand-Geldbusses von Seiner Churf. Durchl.
 nicht erlassen gewesen/(wie doch billig vorher gesucht
 und erlanget werden sollen) zu Pflicht-vergessenen
 Leuten gemacht worden; Ingleichen hat Er sich
 nicht gescheuet/unterm dato den 15. April. an höchst-
 gedachte Seine Churf. Durchl. laut Ff. quasi re bene Ff.
 gesta unterthänigst zu schreiben/ ob wäre Ihm von
 seinen Vater die Administration der Graffschafft
 Hohn-

Hohnstein per Commissionem auffgetragen worden/
Gg. da doch dessen Vater (an welchen laut Gg. sub dato
den 31. Jan. notificiret war / seine Uberkunfft zum
Churfürstl. Hofflager zu beschleunigen / weil Ihn die
gütlichen Tractaten am meisten angiengen / damit
Seine Churfl. Durchl. nicht bewogen werden möch-
ten / in fernerer Verbleibung dessen andere melures
zu nehmen /) am 18. Febr. und also nach dem ver-
meyntlichen Aufstrag / welcher zuvor am 20. ejusdem
geschehen seyn soll / an Seine Churfl. Durchl. berich-
tet / daß solches darum geschehen / daß Er wegen der
Graffschafft Hohnstein mit Seiner Churfl. Durchl.
die Nothdurfft tractiren solle / zu welchem Ende Er
nicht ermanglen werde / bey Dero Hofflager / so bald
möglich sich einzufinden / wie solches die Beilage
57 Hh. sub Hh. mit mehrern bezeuget / Er hat aber solches
Einfinden bis diese Stunde nicht bewerkstelliget ;
Dahero Seine Churfl. Durchl. zum höchsten es em-
pfinden / daß Sie dergestalt bis iho vergeblich aufge-
halten / und herum geführet / ja endlich gar hinter
58 Licht wollen geführet werden / welches am Ende nie-
mand mehr als die Grafen selbst treffen und gereuen
wird. Denn es hat mit solcher Graffschafft die Be-
59 wandniß / daß über 295000. Thlr. Schulden darauff
hafften / worunter 144699. Thlr. 12. Gr. welche die
Grafen von Wittgenstein darauff gebracht / und zwar
71621. Thlr. mit / und 73078. Thlr. 17. Gr. ohne
Consens des Lehn-Herrn / alles nach breitem Inhalt
des zu Untersuchung des Hohnsteinischen Credit-
Besens verordneten Commissarii unterthänigsten Be-
Ii. richts sub Lit. Ii.

Wann man nun consideriret / daß Seine Churfl.
Durchl.

Durchl. sich gnädigst erbothen / obiges *res alienum* der
 295323. Thlr. 12. Gr. nicht allein / so weit dasselbe
 fundiret ist / über sich zu nehmen / sondern auch dem
 Grafen noch darzu Einhundert tausend Thlr.
 baar Geld / um die Graffschafft Wittgenstein zu be-
 freyen / und andere daselbst versekte Pfandschafften
 zu reluiren / überhaupt nachzuschliessen / welches zusam-
 men an die vier Tonnen Goldes austrägt / ohne
 die übrigen Beneficia, welche Seine Churfl. Durchl.
 der ganken Gräfflichen Familie noch absonderlich
 Jährlich ad dies vitæ einverwilliget / die Graffschafft
 aber / laut vorangezogenen Berichts / wann alle solche
 Schulden bezahlt / nicht mehr dann 20. bis 21. und
 zum höchsten 23000. Thlr. an Revenuen tragen kan /
 so wird hoffentlich die ganke Welt anders nicht ur-
 theilen können / dann daß Seine Churfl. Durchl.
 welcher doch diese Graffschafft / wie oben schon gedacht /
 von Zeit Dero hochseligsten Herrn Vaters Absterben /
 so wohl quoad dominium directum als utile heimge-
 fallen / ein mehreres dafür geben / als solche an ihr
 selbsten werth ist ; Dahingegen / wann Sie Ihrem
 Rechte strictè inhæriren wolten / Sie solche nicht allein
 ohne einzigen Abtrag einziehen könten / sondern es
 müste auch Graf Gustav noch darzu die fructus per-
 ceptos, welche seiter den 29. April. 1688. bis hieher
 davon eingehoben / berechnen und wieder erstatten.

60. a

60. b.

So viel nun diejenigen Einwürffe anlanget / wel-
 che Gräfflicher Seiten darwider fürgewendet wer-
 den / solche sind folgende : 1. Die Graffschafft Hohn-
 stein wäre dem Fürstenthum Halberstadt gleichwohl
 nicht in totum incorporiret / 2. Es wäre dieselbe res
 infeudari solita, 3. Seiner Churfl. Durchl. zu Bran-
 den-

3

den

denburg/ hochseligster Gedächtniß/ hätte besage des Instrumenti Pacis liberam potestatem disponendi darüber gehabt / 4. Graf Johann zu Sain und Wittgenstein habe dieselbe ob benemerita, und zugleich auch titulo oneroso, und also per contractum bekommen / 5. Die Herrn Agnaten hätten in diese alienation consentiret / 6. Ihzige Churfl. Durchl. wären Ihres hochseligsten Herrn Vaters factum & contractum zu præstiren allen Rechten nach verbunden / 7. Es könne die Sache ab executione nicht angefangen / vielweniger von Seiner Churfl. Durchl. darinn / als in propria causa judiciret werden / sondern weil der Advocatus Fisci zu Halberstadt vor der Regierung daselbst eine ordentliche Vindication - Klage angeführet / als müsse auch / im Fall sich die gültlichen Tractaten zerschlagen solten / dem angefangenen Proceß sein ungehinderter Lauff gelassen werden.

Allein / obgleich dieses noch so speciosè angeführet wird / so kan doch dadurch die Einziehung der Grafschaft im geringsten nicht gehindert werden ; Denn quoad 1. daß nemlich die Grafschaft Hohnstein dem Fürstenthum Halberstadt nicht in totum incorporiret / ist zu wissen / daß solches aus dem Textu des Instrumenti Pacis ibi : Cum etiam Comitatus Hohensteiniensis pro ea parte, quâ feudum est Episcopatus Halberstadiensis &c. genommen ; Man kan aber nicht begreifen / was daher für Wittgenstein will inferiret und geschlossen werden. Denn Seine Churfl. Durchl. haben nie begehret / ermelter Grafschaft anders / als pro eâ parte, qua feudum est Episcopatus seu Principatus Halberstadiensis, einzuziehen / weil solcher Comitatus, besage der klaren Worte des angezogenen Instrumenti

strumenti Pacis, IRREVOCABILITER bey erwehnten Fürstenthum Halberstadt bleiben und gelassen werden soll / welche Graffschafft dann auffer allen Zweifel ein totum machet / man mag nun solches ein totum integrale, simile oder dissimile nennen. Und folget nicht die Graffschafft Hohnstein ist dem Fürstenthum Halberstadt nicht in totum, sondern nur pro ea parte &c. incorporiret; Ergo haben Seine Churf. Durchl. höchst-seligster Gedächtniß / die darüber er practicirte Pacta erronea, falsa &c. nicht irritiren können / denn dieses eigentlich und nichts anders ist aniko in questione.

Ad 2.

Muß distinguiret werden (1) unter dem was vor den Zeiten des letztern Bischoffs zu Halberstadt / nemlich des Herrn Erz-Herkog Leopold Wilhelms zu Oesterreich Hochfürstl. Durchl. mit der Graffschafft vorgangen / und was hernach sich damit zugetragen; (2) unter der Graffschafft selbst / und unter dem annullirten Contract oder sonderlichen modo acquirendi, wodurch Graf Johann solche an sich practiciren wollen.

Vor des letztern Herrn Bischoffs Zeiten ist zwar dieselbe nach Absterben der alten Grafen von Hohnstein / Herrn Herkog Heinrich Julio zu Braunschweig-Lüneburg verliehen worden / wie aber der letzte Besizer von selbiger Linie Anno 1634. mit Tode abgangen / ist solche vom Herrn Bischoffe zu Halberstadt alsofort eingezogen / dem Fürstenthum Halberstadt incorporiret / und dadurch zum Bischöflichen Zassel-Guth gemacht / und weiter nicht verliehen worden. Nachhero ist Anno 1648. durch den Frieden-

§ 2

Schluß

62
63
64
Schluß geordnet / daß dieser Comitatus dem Episcopatui appliciret / oder incorporiret seyn / und wie allbereit erwehnet / bey demselben irrevocabiler verbleiben solte; Quoad (2) ist nicht davon die Frage / ob solche Graffschafft ehemals *res infeudari solita* gewesen / sondern ob der darüber ex practicirte vitiöse Contract von Seiner Churf. Durchl. höchst-löblichster Gedächtniß irritiret und aufgehoben worden / welches / daß es ex iustis & legitimis causis geschehen / oben weitläufftig repräsentiret ist / auch hernach mit mehrern noch weiter repräsentiret werden soll.

Ad 3.

65
66
Ist nicht ohne / daß Seine Churf. Durchl. wegen solcher Graffschafft liberam disponendi facultatem gehabt / und noch haben / denn so lauten davon die Worte im Text des Instrumenti Pacis: adeo ut Domino Electori tanquam hereditario possessori jam dicti Episcopatus Halberstadiensis de memorato Comitatu disponendi libera facultas esse debeat; Allein iho wird nicht davon gefraget / sondern ob Graf Johann Occasione dieser Disposition Anlaß nehmen können und sollen / Seine Churf. Durchl. so arglistig / und mit Verschweigung der eigentlichen Beschaffenheit zu Ueberlassung derselben zu induciren: Darinn steckt eigentlich der Knoten / welcher endlich Anno 1665. von Seiner Churfürstl. Durchl. erkannt und aufgelöset worden.

Ad 4.

Was die benemerita, und in specie den titulum onerosum anlanget / so ist ja nichts bekanters als dieses / daß dergleichen Tractatus, Contractus, Conventiones, und Obligationes, müssen sub clausula rebus sic

sic stantibus & in eodem statu permanentibus verstan-
 den werden; Nun erhellet aber aus obigen Bericht/
 daß alles dasjenige / was hiebevör zwischen Seiner
 Churfl. Durchl. zu Brandenburg / und Grafen Jo-
 hann zu Sain und Wittgenstein / dieser Graffschafft
 halber tractiret und gehandelt / dergestalt geendert / daß
 es seinen Effect und Wirkung weiter nicht als auff
 höchst-gedachter Seiner Churfl. Durchl. Lebens-Zeit
 haben und behalten / auf Dero tödtlichen Hintritt
 aber gäncklichen annulliret / cassiret und auffgehoben
 seyn sollen. Wolte man auch gleich darwider vor-
 wenden / es habe dieses also zu ordnen in Sr. Churfl.
 Durchl. Mächten allein nicht bestanden / weil ad dis-
 solutionem contractuum, pactorum & conventionum
 utriusque partis consensus erfordert werde / welchen
 Consens aber die Grafen hierzu nie gegeben; So ist
 doch oben ein anders und zwar dieses / daß dieselben
 mit darein consentiret haben / deutlich und klar dar-
 gethan / indem Sie Sr. Churfl. Durchl. Declaration
 nicht allein angenommen / sondern auch die ganze Zeit
 her / und also über etliche 30. Jahr darben acquiesce-
 ret haben / welches nicht allein in favorabilibus, son-
 dern auch in andern actibus præjudicialibus statt fin-
 det. Und ist solches in casu præsentis um so vielmehr
 zu attendiren / weil Seine Churfürstl. Durchl. Dero
 Revocation der Tractaten auff justas & legitimas cau-
 sas, quæ ipsum etiam contractum ab initio reddunt nul-
 lum, fundiret haben. Woraus zugleich erhellet / daß
 solche Seiner Churfl. Durchl. Revocation aus keiner
 blossen poenitentia, quæ in contractibus consensualibus
 in perfectione prima subsistentibus locum non habet,
 hergestossen / sondern aus solchen Causis welche der
 Gegentheil selbstem nun über die dreßsig Jahr vor
 recht

67

68

recht und billig agnosciere und halten müssen / also /
daß niemand mit Bestande der Wahrheit sagen kan /
ob wäre darunter gesucht worden / den bekanten
Vers zu practicieren :

Sic volo: sic jubeo: sit pro ratione voluntas.

69
Denn eo ipso, daß Seine Churfl. Durchl. sich erklä-
ret / vor Dero hohe Person / dem Gräßlichen Hause
solche erpracticirte Tractaten bis zu Dero tödtlichen
Hintrit zu halten / so haben Selbige dadurch gewiß
ein mehrers gethan / als worzu Sie jemahls die Justiz
und Billigkeit verbunden / und müssen jene solches /
tiewohl man bishero bey ihnen wenig Merckmahl
davon spüret / billig vor eine sonderbare Churfürstl.
Gnade erkennen / sintemahl in dergleichen Fällen ein
Princeps an keine solennitates juris positivi, welche einen
langweiligen Rechts-Proceß erfordern / sich zu kehren
hat / zudem ist bekant / daß diejenigen Contractus Prin-
cipum, durch welche ganze Herrschafften / so / wie all-
hier / die Helffte eines Fürstenthums ausmachen / dem
ganzen Churfürstlichen Hause zum Nachtheil ver-
eusert werden wollen / ohne dem vitio nullitatis labori-
ren / und daß dahero Seiner Churfl. Durchl. in alle
wege frey gestanden / denselben hinweg zu irritiren
und zu annulliren. Nicht weniger können auch die
Contractus Principum propter errorem & dissensum
ab ipso Principe ohn einziges impedimentum juris ir-
ritiret werden. Gleich wie auch oben allbereit gründ-
lich erhärtet worden / quod dolus quoque Contractus
faciat inutiles; Also läset sich dasselbe auch ad con-
tractus Principum appliciren.

Ad 5.

70
71
Der Herren Agnaten Consens ist ebenfalls ganz
vitiosè erpracticiret worden / und dahero cum causa
princi-

principali, als ein accessorium, vorlängst expiriret und
 erloschen/ was aber ab initio vitiosum & nullum gewe-
 sen/ das hat per consensum eines Herrn Agnaten allein
 nicht mögen oder können convalidiret/ weniger Seiner
 Churf. Durchl. dadurch Ihr Recht/ den erpracticir-
 ten Handel zu irritiren/ entzogen und benommen wer-
 den; Denn der Herren Agnaten Consens kan Seine
 Churf. Durchl. zu nichts obligiren/ es ist auch der-
 selbe aus solcher Intention nicht ertheilet/ zu geschwei-
 gen/ daß derselbe ein factum tertii, welches Seiner
 Churf. Durchl. im geringsten nicht präjudiciren/ noch
 dieselbe an der beschehenen Irritirung des Handels hin-
 derlich seyn können.

72

73

Ad 6.

Ist zwar bekant/ quod Princeps Antecessoris sui
 facto contravenire non possit, sed potius quod Princi-
 patus, & dignitatis suæ intuitu à Prædecessore suo ge-
 stum est, sanctè & irreviolabiliter servare & custodire
 teneatur; Man siehet aber nicht/ wie dieses hieher sich
 appliciren lasse; Denn Seine Churf. Durchl. suchen
 keinesweges factum & contractum des Herrn Vaters
 zu impugniren/ sondern Sie wollen nur dasjenige/
 was Dero hochseeligster Herr Vater aus darzu ge-
 habten ganz erheblichen und rechtmäßigen Ursachen
 selbst impugniret/ und irritiret/ und worbey der Graf
 eine so lange Zeit acquiesciret hat/ iko als gültig nicht
 annehmen und erkennen/ noch sich dadurch an Ein-
 ziehung Ihrer eigenthümlichen Graffschaft und de-
 ren Possessions- Ergreifung hindern lassen; Ver-
 meynet aber der Graf / oder dessen Söhne einig
 Recht zu haben/ so mögen Sie künfftig dasselbe in pe-
titorio suchen und vorbringen/ alsdann soll ihnen dar-
 auff zur Gnüge geantwortet werden.

74

75

G 2

Ad 7.

76
77

Daß Seine Churfürstl. Durchl. finito usufructu,
welcher den Grafen auf Dero glorwürdigsten Herrn
Vaters Leb-Zeit an der Graffschafft Hohnstein con-
stituiret gewesen / sich solcher Ihrer eigenthümlichen
Graffschafft propria autoritate ohn einzigen Proceß
und Citation gank wohl befugt anmassen / und selbige
in Possession nehmen können / solches ist oben in etwas
berühret worden ; Denn obwohl regulariter keiner
sein Eigenthum den detentatori privata autoritate und
gewaltsamer Weise abnehmen soll / die Rechte auch /
etlicher Dd. Meinung nach / die vocationem in jus
oder citation ad essentiam processus seu ordinis judiciarii
dermassen für nöthig erachten / daß dieselbe auch ne
quidem in notoriis unterlassen / vielweniger ab ipso
Principe ex plenitudine potestatis præteriret werden
könne / so leidet doch die erste Regul ihren Abfall /
wann derjenige / welchem die Erbligkeith und civilis
possessio eines Dinges zustehet / den Besitzer desselben /
im Fall er sich widersetzet / und im gute nicht weichen
wil / ohne rechtlich Erkänntniß austreiben wil / quia
Dominus non tam videtur aliquem expellere, quam
possessionem & jus suum defendere contra quendam
resistentem, quod maximè verum est in Dominis ter-
rarum, quia semper animo, etiam ultra decennium re-
tinent civilem possessionem, quia non metuunt se posse
repelli, eoque etiam ex intervallo possessores rerum
suarum PROPRIA AUCTORITATE expellere
possunt. Welches dann disfalls um so viel mehr statt
findet / weil erwähnte Grafen / wie oben schon erin-
nert die wegen der Einziehung Anno 1665. und also
nunmehr vor 35. Jahr gemachte und judicialiter hin-
terlegte Verordnung einmahl approbiret / und nichts
darwi-

darwider gesprochen haben / dergleichen Consensus
ein pactum oder conventionem tacitam, ob quam licet
rem suam propria autoritate vindicare, involviret.
Was aber die andere Regul de citatione betrifft / so
bescheidet man sich ganz wohl / daß citatio juris divini
und humani, und primum principium & fundamentum
judiciarii ordinis sey / welche ne quidem Princeps, cum
respiciat defensionem, aufheben könne / allein weil dies
ses eine bereits ausgemachte / und von Gräfflicher
Seiten in solcher Masse approbirte / auch consequenter
eine also qualificirte Sache ist / daß darinn propria au-
toritate und ohne weitem Rechtlichen Proceß kan
verfahren werden / so wollen sich diese brocardica de
citatione non omittenda hieher nicht appliciren lassen.

Was den Halberstädtischen Proceß anlanget /
davon sind beede Theile durch die nachher gepflogene
gütliche Tractaten abgestanden ; Es wollen auch
Seine Churfl. Durchl. nachdem Sie gesehen / daß
der Graf allein in dilatoriis sich von Anno 1688. bis
hieher aufgehalten / ja gar / als Ihm die Einlassung
zuerkant worden / zu blosser Auffhaltung solches Pro-
cessus, einer Appellation sich unterfangen wollen / da-
von weiter nichts wissen / sondern Sie renunciiren dem-
selben hiermit / aus Zulassung der Rechte / nochmahls /
und bleiben zuörderst bey Ihrem Befugniß adipi-
scendæ possessionis.

Allen unziemlichen lamentiren des andern Parts
aber in Zeiten vorzukommen / haben höchst-gedachte
Seine Churfl. Durchl. aus erheischender Nothdurfft
durch diese offene Information der ganzen Welt und
Posterität zu Dero auch eines jeden / der hierinnen auf
einerley Maß / Art und Weise interessiret seyn kan oder
mag

79.

70.

80

81

82

mag Nachricht / sodann auch zu Verwahrung Dero
und der Ihrigen Rechte / nicht weniger zu Bezeu-
gung Ihres gegen des Gräfflichen Hauß Sänn und
Wittgenstein erwiesenen / aber durch allerhand böse
und unverantwortliche Practiquen von selbigen ver-
achteten Churfürstlichen Huld / Gnade und Glimpffs
zu erkennen geben und vor Augen stellen wollen / tra-
gen auch zu der Römischen Käyserl. Majest. Ihrem
gnädigsten Herrn / und sämtlichen Churfürsten / Für-
sten und Ständen des Heil. Römisch. Reichs / das
respectivè allerunterthänigste / freundliche und gün-
stige Vertrauen / Sie werden nunmehr / da Graf
Gustav zu Sänn und Wittgenstein die von ihm
selbsten offerirte gütliche Cession und Übergabe der
Gräffschafft Hohnstein thätlicher Weise difficultiret
und auffhält / und die dagegen versprochene freiwillige
avantagieuse Satisfaction ausgeschlagen / die Einzie-
hung derselben nicht nur approbiren / und billigen / son-
dern auch gedachten Grafen und andere / welche sich
etwa darüber zu beschweren hier und dar Anlaß neh-
men möchten / mit ihren übel fundirten Vorbringen
gänzlich abweisen / damit so wohl auff höchst-gedach-
ter Seiner Churfürstl. Durchl. Seite Dero im Instru-
mento Pacis Westphalicæ radicirtes Jus beybehalten /
als auch auff Gräfflicher Seiten / nach oben deducir-
ten Umständen dieses vorhabenden negotii, wahr
bleibe / de malè quæsitis non gaudet
tertius heres.



83
84

(1)

Beylagen

zu der Hohnsteinischen INFORMATION-
Schrift.

Lit. A.

Wir In Gottes Gnaden / Wir
Friderich Wilhelm / Marggraf zu
Brandenburg etc. Tot. Tit. Thun kund und bekenn-
nen hiermit vor Uns Unsere Erben und Nachkom-
men / Marggraffen und Churfürsten zu Branden-
burg / in Preussen etc. Herzogen etc. Nachdem Wir
des Hochwohlgebohrnen / Unsers zu den vorsehenden General-Friedens-
Tractaten nacher Osnabrück und Münster abgeschickten Geheimbten
Raths / besonders Lieben und Getreuen Johann Graffen zu Sayn-
und Wittgenstein / Herrn zu Homburg und Balendar / nützliche und ge-
treue Dienste / welche Er Uns in vielen Wegen / und sonderlich bey letzt-
gedachten Friedens-Tractaten unverdrossen un mit grosser Sorgfalt und
Fleiß erwiesen / auch noch ferner in Unterthänigkeit erweisen kan / und
will / bey Uns in Gnaden ermassen / und Ihn und die Seinige solches
fruchtbarlich geniessen zu lassen billig zu seyn erachtet. Daß Wir dan-
nenhero bewogen worden / Ihm die Graffschafft Hohnstein / so viel
deroselben von dem Stifft Halberstadt zur Lehen gehet / bestehende in
den beeden Aemtern Pohra und Clettenberg und dem Städtlein Blei-
herode / gnädigst zu conferiren und erblich zu geben / Thun auch solches
hiermit und in Krafft dieses / der Gestalt und also / daß wohlgemelter
Graff von Wittgenstein und seine Descendenten und männliche Leibes-
Lehns-Erben / berührte Graffschafft von Uns und Unsern Nachkom-
men / als Fürsten des Stiffes Halberstadt / so bald Wir zum wirklichen
Besitz selbiges Stiffes Graffschafft kommen und gelangen werden / zum
Mannlehn empfangen und erkennen solle / gestalt Wir dann Ihm da-
bey kräftiglich manuteniren / und auf alle Fälle die eviction præstiren
wollen.

Dahingegen Er Unser iezo inhabendes Ambt Wetter Uns oh-
ne Endgeld / und mit Zurücklassung des darauff abgezahlten Pfand-
schillings wiederumb abzutreten und einzuräumen schuldig seyn soll /
jedoch nicht ehe / bis Er in die wirkliche und ruhige Possession mehr besag-
ter Graffschafft Hohnstein und dero pertinentien wirb immittiret und
eingewiesen worden seyn / alles getreulich und sonder Gefehrde. Ur-
kundlich haben Wir diese Concession eigenhändig unterschrieben / und
mit Unsern Cammer-Secret zu bekräftigen wohl wissend anbefohlen.
So gegeben und geschehen in Unser Residenz Cleve / den 22ten Martii
1647ten Jahres.

A

Lit.

Friderich Wilhelm Churfürst ꝛ.

Unsern gnädigen Gruss zuvor/ Hochwohlgebohrner Racht/ lieber
 U**besonder/ und Getreuer.** Uns ist Euer Schreiben an Uns vom
¹²/₂₀ Septemb. jüngsthin von Euren Hoffmeister dem vom Glade-
 becken allhier wohl eingereicht/ welches wir auch alsobald verlesen / und
 was Ihr vermittelst desselben an Uns unterthänigst gesinnen wollen/
 zur gnüge verstanden; Gleichwie Ihr Euch nun wohl versichert
 halten könnet / daß Wir Euch und den Eurigen alle Gnade
 und Beförderung zu erweisen jederzeit geneigt gewesen; Also haben
 Wir Euch solche Unsere gnädigste Neigung auch in diesem stücke wollen
 sehen lassen/ indem Wir Uns dahin gnädigst resolviret / daß wir Euch
 mit denen beeden Aemtern Pohra und Clettenberg cum pertinentiis be-
 leihen wollen/ gestalt Ihr euch denn dazu Eurer Gelegenheit nach einzu-
 stellen wissen werdet; Weil Wir aber allschon mit Euch dahin handeln
 lassen/daß gegen Erlegung einer Summa Geldes von 150000. Thlr. Ihr
 Uns obbemelte beede Aemter nebst den Amte Wetter wieder abtreten
 sollet/ auch sonst noch einige andere nothwendige reservata und Bedingun-
 gen wegen der Inhabung dieser Aemter biß zur Ablösung thun lassen/
 so wird vonnöthen seyn/ daß Ihr Uns deshalb einen Revers ausant-
 wortet/ welchem die reservatio der Landes Fürstlichen Hoheit/ und dessen
 so davon dependiret/ vor Uns der limitirete Gebrauch der Hölzung und
 Jagten/ die Ablöse solcher Aemter wenn es Uns würde gelieben / daß
 keine Gebäude geführet/ oder Pfandschafften eingelöset werden solten/
 ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung/ und daß Ihr Euch des Tituls
 und Wapens der Graffschafft Hohnstein nicht wollet gebrauchen/
 mit inseriret werden müste: Allermassen Ihr denn solchen Revers wohl
 in eine Form bringen zu lassen wissen werdet; Wegen der Regierung
 kan es also gehalten werden/ daß Wir eine Person und Ihr die an-
 dere darzu bestellet/ welche dann weder Unsern/ noch Euren Nahmen
 führen / sondern die zur Hohnsteinischen Regierung bestalte Rächte
 genant werden können; Womit verhoffentlich dieser ganzen Sache
 abgeholfen seyn und Ihr Befriedlichkeit haben werdet/ weil es doch
 nur auff eine Temporalität angesehen ist. Wolten Wir euch zu Unse-
 rer gnädigsten Resolution nicht verhalten/ dem Wir mit beharrlichen
 Hulden und Gnaden allstets wohl bengethan verbleiben. Gegeben
 Edln an der Spree/ den 8ten Octobris 1650.

An den Grafen von
 Wittgenstein.

Lit. C.

EXTRACT.

Aus dem an Seine Churf. Durchl. zu Brandenburg ꝛ. von
 Graf Johann zu Wittgenstein abgelassenen unterthänigsten
 Schreiben/ de dato . . . Anno 1650.

Dem

Einnach Eur. Churf. Durchl. nochmals alles Dero hochehrleuch-
 teten Verstande nach / zu gnädigster Dijudication unterthänigst
 anheim stellende / und dieselbe ganz gehorsam und flehentlichst
 ersuchende und bittende / Sie wollen gnädigst geruhen / in gnädigster
 und reiffer Betrachtung dieses und allen andern / mir und meinen ar-
 men Kindern die hohe Gnade zu gönnen / und weil Eure Churf.
 Durchl. Selbst eigenen gnädigsten Anführung nach / es doch nur
 auff eine Temporalität angesehen / Deroselben gnädigsten Belieben /
 ich mich hierinne auch ganz gehorsamlichst gerne submittiret / im übr-
 gen auf die doch gar geringe Zeit bey der einmal wohl bedächtlich ertheil-
 ten gnädigsten Concession darauf erfolgten würcklichen Immission, und
 bishero exercirter Possession höchstrühmlich zu leisten / zu schützen und zu
 handhaben / 2c.

E X T R A C T.

Aus dem an Seine Churf. Durchl. zu Brandenburg / 2c. von
 Graf Johann zu Wittgenstein abgelassenen unterthänigsten
 Schreiben de dato den 1. Februar. Anno 1651.

Wann und so balde auch Eure Churf. Durchl. nur gnädigst ge-
 fällig [wie dann des Herrn Ober-Cammerherrn Hochw.
 mir darzu gute Hoffnung gemachet / daß es wol mit ehestem ge-
 schehen könnte] die Aempter wieder einzulösen / Sie doch alles hinwie-
 derum und zward in viel besserem Stande als hiebevorn an sich brin-
 gen / und dann nach Dero gnädigsten Willen liberrime darmit disponi-
 ren können / 2c.

Lit. D.

Friederich Wilhelm Churfürst / 2c.

Unsern gnädigen Gruss und wohlgeneigten Willen zuvor / Hoch-
 Wohlgebohrner / besonders lieber und getreuer. Uns ist Euer
 Schreiben wie wol ohne dato samt einem ausführlichen post
 Scripto den 3. dieses allhier zu kommen / und haben wir dessen Inhalt
 daraus mit mehrern vernommen. So viel nun den ersten Punct
 betrifft / werdet Ihr wohl thun / wann Ihr den Licent-Meister wegen
 der von Ihm verübten Ungebühr zur Straffe ziehen / und deshalb be-
 hörigen Abtrag zu thun anhalten lassen werdet / und obgleich derselbe
 sich deshaib bey Uns anmelden möchte / so wollen wir Ihn schon ab-
 weisen lassen. Was Ihr hiernächst / imgleichen in Eurem post Scripto
 wegen Eurer selbst Angelegenheit meldet / wissen Wir Uns gnädigst
 wol zu erinnern / was deshalb hinc inde, und sonderlich zu letzt bey
 Unserer Anwesenheit zu Grünigen vorgegangen; Wir wollen Euch
 auch Euer Contentament hierbey gnädigst gerne gönnen / wenn es nur
 nicht solche Stücke wehren / die da nothwendig dem Fürstenthum Hal-
 berstadt nicht incorporeret bleiben müssen / sondern in einige Wege davon
 separiret werden könnten. Wann Wir auch gewust / daß es eine solche
 Beschaffenheit als Uns erst hernach von Unsern Ständen remonstriret /
 2 2 wort

worden/ damit gehabt hätte/ würden Wir aus den von Ihnen angeführten Motiven Uns zu solcher Vergebung nicht haben verstehen können/ sondern Euch auf andern Wege zu contentiren bedacht seyn müssen/ dem sey aber wie ihm wolle/ so können Wir so wenig für Uns selbst/ als auch die Königliche Majestät und das ganze Römische Reich verantworten/ wann Wir solche Donation dem Buchstaben nach inhariren sollten; Es würde Uns auch über das fast sehr verdacht werden/ und Unsere bißhero geführte Beschwerde gleichsam als hätten Wir vor Unsere Pommerische Lande nicht ein gnugsames Equivalent bekommen/ für lächerlich und nichtig gehalten werden/ und immer zum Vorwurff wider Uns gebraucht werden/ daß Wir immer klagen/ und dennoch dergleichen ansehnliche Stücke vergeben thäten.

Damit Ihr aber dennoch Unsere gnädigste Affectio zu verspüren haben möget; So wollen Wir Euch/ im Fall Ihr den aufgesetzten Revers zu unterschreiben kein Bedencken traget/ die beede Herrschafften/ so lange einbehalten lassen/ biß daß Ihr von Uns der 150000. Thlr. befriediget/ oder da sich etwa eine andere Occasion zu Euren Contentement durch Einräumung eines andern Orts/ wie Ihr neulich an Unserm Stadthalter Blumenthal geschrieben/ ereugnen möchte/ wollen Wir dieselbe nicht vorbegehen lassen/ und weil es/ wie obgedacht/ diese Beschaffenheit mit diesem Stücke hat/ so wird Uns nicht zu verdencken stehen/ daß/ weil die Belehnung bey Uns gesucht/ dieselbe auch von Uns darauf würcklich conferiret worden/ Wir können auch gar nicht befinden/ wie solches bey so gestalten Dingen/ zu Eurer Verkleinerung und Präjudiz sollte gerreichen können. Welches Wir Euch erheischender Nothdurfft nach also hinterbringen müssen/ und verbleiben Euch sonst mit Churfürstlichen Gnaden allstets gewogen. Geben Coln an der Spree/ den 5. Februarii 1651.

An Grafen von Wittgenstein.

Lit. E.

Nachdem Seine Churfl. Durchl. zu Brandenburg/ 2e. Unser gnädigster Herr/ Dero geheimen Rath/ Tit. Herrn Grafen von Wittgenstein die Graffschafft Hohenstein bestehend in zween Aembtern Lohra und Clettenberg/ hiebevorn auf gewisse Masse conferiret/ wegen der Belehnung aber nachmahlen Streit vorgefallen/ ob dieselbe von Seiner Churfl. Durchl. oder von dem Herrn Grafen Krafft erhaltener Concession geschehen sollte; So haben höchstgedachte Churfl. Durchl. in gnädigster Erwegung derer von dem Herrn Grafen geleisteten getreuen und nützlichen Dienste/ die Er auch ferner zu leisten unterthänigst versprochen/ und dannoch daß er sich erbothen/ obgedachte beede Aembter vor die Ihme verschriebene 150000. Thlr. alle und jede mahl/ wenn es von Seiner Churfl. Durchl. wird begehret werden/ wie auch/ was Er indessen von den verpfändeten Gütern wird wieder eingelöset haben/ gegen Erlegung desjenigen/ so er zu Ablösung solcher Stücke ausgezahlet/ wiederum abzutreten/ sich endlich dahin gnädigst erkläret/ daß die Belehnung von dem Herrn Grafen geschehen/ wie auch

auch demselben die Huldigung abgelegt werden soll; Jedoch solches alles Seiner Churf. Durchl. Landes Fürstl. Hoheit/ Juri Episcopali und Ober-Lehnschafft ganz unnachtheilig und unpräjudicirlich / wie sie sich dann auch wegen des Juris collectandi und Appellationen hiermit nichts begeben haben wollen; So hat sich auch der Herr Graf erbothen/und zugleich hiermit verpflichtet / daß/ wenn Er die 150000. Thlr. vor die jez inhabende beede Aemter auff einmahl bekommet / Er die übrigen verpfändete Stücke/ so Er einzulösen gedencket / noch eine zeitlang behalten will/ biß Se. Churfürstl. Durchl. Ihme das davor ausgelegte Geld auch entrichten können. Was auch Se. Churfürstl. Durchl. hiebevorn einem oder andern verschrieben / solches soll der Herr Graff in seinem Würdenlassen/ jedoch Ihm und jedermänniglich an seinen habenden Rechten ohne Schaden.

Befehlen Seine Churfürstl. Durchl. hiemit Dero Halberstädtischen Stadthalter/ Canslern und Räten sich hiernach gehorsambst zu achten/ und dem Herrn Graffen / Nahmens Seiner Churf. Durchl. denen von Uns Ihm ertheilten Concession und dieser Declaration zu schützen/ den 18. May 1651.

Lit. F.

Friderich Wilhelm Churfürst R.

Unsere gnädigen Gruss / Wohlgebohrner / Bester / Hochgelahrte Räte und liebe Getreue. Welcher gestalt Wir nunmehr dem Hochwohlgebohrnen Unsern Geheimbden Rait und Stadthalter des Fürstenthumbs Minden und Graffschafft Ravensberg/ Johann Graffen zu Sayn- und Witzenstein Herrn zu Homburg und Valendar/ in Gnaden verwilliget/ daß die Belehnung der beeden Herrschafften Pohra und Clettenberg von Ihme geschehen / auch die Huldigung eingenommen werden möge; Solches werdet Ihr aus beyliegender Abschrift der Ihm deshalb ertheilten gnädigsten Concession zu vernehmen haben. Befehlen Euch demnach gnädigst / Euch nicht allein gehorsambst darnach zu achten/ sondern auch an Unser statt obermelten Unsern Stadthaltern dabey gebührend zu schützen. Geben zu Holtzern/ den 28. May 1651.

In die Halberstädtische
Regierung.

Lit. G.

Friderich Wilhelm Churfürst R.

Unsere gnädigen Gruss zuvor/ Beste und Erbahre liebe Getreue. Wir mögen Euch hiermit nicht verhalten/ was massen Wir Uns mit dem Hochwohlgebohrnen Unserm Geheimbden Rait und Stadthaltern des Fürstenthumbs Minden und Graffschafft Ravensberg/ besonders Lieben und Getreuen/ Johann Graffen zu Sayn- und Witzenstein / wegen der Belehnung und Huldigung/ Salvo tamen jure

B

Superio-

Superioritatis nunmehr gänzlich verglichen; Haben Euch demnach solches gnädigst notificiren wollen/ mit gnädigsten Befehl/ Ihr wollet euch hiernach gehorsambst achten / demselben / was in Unser Verschreibung und Declaration enthalten / gehorsamlich nachleben / und nunmehr die Lehn von obbemeltem Unserm Stadthalter zu empfangen / auch was weiter dabey nöthig / zu præstiren / keine Difficultät machen. Inmassen Wir Uns dessen also zu Euch versehen / denen Wir mit beharrlichen Gnaden wohl bengethan verbleiben; Geben Wesel/ den 8. Julii 1651.

An die Hohnsteinische Landstände.

Lit. H.

Friderich Wilhelm Churfürst/2c.

Unsere gnädigen Grusz zuvor / in geneigten Willen / Hochwohlgebohrner Raht/ besonders Lieber und Getreuer. Was Ihr wegen der Marggräflichen Confirmation über Unsere Euch gnädigst ertheilte letztere Concession, die beide Herrschaften Lohra und Klettenberg betreffend / unterthänigst suchen wollen / soiches ist Uns gehorsambst referiret und vorgetragen worden.

Wie Uns nun diese Eure Intention nicht zu wider / also lassen Wir gnädigst geschehen/ daß Ihr dieselbe zu Werck richten/ und die obberührte Confirmation gebührender massen suchen möget.

Welches Wir Euch hiermit zur unterthänigsten Nachricht melden wollen/ deme Wir mit beharrlichen Gnaden / und wohl geneigten Willen wohl bengethan verbleiben. Geben Cleve den 18. Octob. 1651.

An den Stadthalter zu Minden Grafen zu Wittchenstein.

Lit. I.

Ihr Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden / Marggraff zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst / zu Magdeburg in Preussen 2c. Herzog / Tot. Tit. Thun kund und bekennen hiermit vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen/ Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg. Nachdem Wir den Hochwohlgebohrnen Unserm geheimbden Raht und Stadthalter des Fürstenthumbs Minden / und Graffschaft Ravensberg/ besonders lieben und getreuen Johann Graffen zu Sayn- und Wittchenstein/ Herrn zu Homburg / Balendar und Neumagen / und dessen männlichen Leibes-Lehns-Erben / in Ansehung seiner bey denen zu Osnabrück und Münster angestellten Friedens-Tractaten / auch sonst und nachgehends Uns vielfältig erwiesenen treuen und nützlichen Diensten/ die Er und die Seinige Uns ferner leisten können und wollen/ im Jahr 1647. die Graffschaft Hohnstein / so viel und so weit dieselbe von dem Stifft Halberstadt zu Lehn rühret / und Uns durch den vermittelst göttlicher Gnade getroffenen Frieden/ unter andern zum Equivalent gegeben worden/ bestehende in denen beeden Herrschaften Lohra und

und Clettenberg / und deren Zubehörungen / zu einem rechten Mann-
 lehn gnädigst concediret und übergeben / Ihn auch darauß in deren
 würcliche Possession gesetzt haben / nachgehends aber / wegen unterschied-
 licher Puncten / Irrungen und Mißverstände auffstehen wollen / zu de-
 ren Abhelfung Wir mit obgemelten Graffen anderweits Handlung
 pflegen / und einer gewissen Ablöse und Wiederkauffs uns bereden las-
 sen / wobey dann hinc inde unterschiedliche Schrifften und Actus ergan-
 gen / so zu Behauptung eines und andern Theils prä tendirten Befug-
 niß gerichtet gewesen ; Das Wir demnach auff eingenommene gründ-
 liche Information und Bericht / in allen obangeregten Stücken / auch vor-
 her gehalten reiffen Raht und Überlegung derer dabey vorkommenden
 Umständen über solche nach der ersten Concession erwachsene Irrun-
 gen / Uns mit mehr besagtem Graffen anderweit und dergestalt vergli-
 chen / daß Wir demselben und seinen männlichen Leibes = Lehns = Erben
 berührte Graffschafft Hohnstein / samt allen dero Ein- und Zubehörun-
 gen / Recht und Berechtigkeiten / Hoch- und Herrlichkeiten / Geist- und
 Weltlichen Lehen / Hoch- und Nieder- Gerichten / Hoch- und Nieder- Jag-
 ten / Regalien und allen andern Freyheiten / allermassen die vorige Graf-
 fen zu Hohnstein selbige vormahls von dem Stifft Halberstadt zu Lehen
 getragen und gehabt haben / nachmahls concedirt, und Unsere erste
 Concession und dero am 28ten April 1649. erfolgte Declaration, mit Auf-
 hebung alles dessen / was zeithero dawider gehandelt / und ergangen seyn
 mag / verneuert und bekräftiget haben ; Concediren / verneuern und
 bekräftigen selbige auch hiermit und in Krafft dieses Brieffes / der ge-
 stalt und also / daß oft ermelter Graff und dessen männliche Lehn- = Er-
 ben / bemelte Graffschafft sambt dero Pertinentien gleich vorigen Graffen
 von Hohnstein von Uns und Unsern Nachkommen / an den Fürsten-
 thum Halberstadt zu rechten Mannlehn / ohne einzige Ablöß / Schil-
 linge und deren darin gewanten meliorationen abzutreten schuldig und
 verbunden seyn sollen ; Dahingegen Uns oft gemeldeter Graff über
 die in der ersten Concession gemeldete Zurücklassung des Ampts Wet-
 ters / und des daraus vorgeschossenen ersten Pfand = Schillings zu desto
 mehrerer Unserer Vergnügung und Satisfaction Uns noch ferner zehen
 tausend Thlr. von dem neuen Wetterischen Pfandschillinge zu concedi-
 ren und zu lassen verwilliget und versprochen. Und weil in Puncto der
 Appellation, und wie weit dieselbe vor diesem zugelassen gewesen / auch
 einiger Zweifel erregt worden ; So erklären Wir Uns hiermit und
 wollen / daß von Unserer Regierung zu Halberstadt / aus besagter Graf-
 schafft Hohnstein hinführo keine Appellation, es sey denn daß die streitige
 Sache den Werth von drey hundert Rthlr. übertreffe / auch die erste in-
 stanz ihre behörige Erledigung und Endschafft zuvor erreicht habe /
 verstattet und angenommen werden solle ;

So viel aber die Contribution betrifft / hat es bey denen den Hohen-
 steinischen Ständen desfalls ertheilten Reverfalen sein Verbleiben. Und
 behalten Wir Uns bevor / nach geendigten Jahren / in welchen Wir Uns
 jetzt verglichen haben / mit Ihm den Graffen / und den Hohnsteinischen
 Ständen weiter zu vergleichen / zu Urkund haben Wir diese ander-
 weitige Concession und Confirmation eigenhändlich unterschrieben / und
 mit

mit Unsern Churfürstl. anhangenden Insiegel wohlwissentlich bekräftiget. So geschehen in Unser Residenz zu Cölln an der Spree den 7. Sept. des Ein tausend sechshundert drey und funfzigsten Jahres.

Lit. K.

Un Gottes Gnaden / Wir Albrecht / Marggraff zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preussen / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt und Minden &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / daß Uns der Hochwohlgebohrne Unser besonders lieber Oheimb / Herr Johann Graff zu Sann / Witzen und Hohnstein / Herr zu Homburg und Balendar / Churfürstl. Brandenb. Geheimbder Raht / Stadthalter des Fürstenthumbs Minden und der Graffschafft Ravensberg / in Schrifften zu vernehmen gegeben / welcher gestalt der Durchl. Hochgebohrne Fürst / Herr Friderich Wilhelm / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst / zu Magdeburg / in Preussen / zu Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen / und Jägerndorff Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt und Minden / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein &c. Unser freundlich lieber Herr Vetter / Ihme die Graffschafft Hohnstein / so weit selbige von dem gewesenen Stifft / nunmehr aber Fürstenthumb Halberstadt zu Lehn rühret / und aniso in den beeden Nembtern Lohra und Clettenberg bestehet / gnädigst concediret / auch Ihn in würckliche Possession gesetzt / darinnen confirmiret und bestatiget / vermöge deren Uns in fürgebrachter glaubwürdiger Churfürstl. Concession, Declaration und Confirmation Brieffe sub datis Cleve / den 27ten Martii Anno 1647. den 25. April 1649. und Holtern den 7. Junii 28. May 1651. und Uns hierauff gebethen / daß Wir solche Ihm theils titulo oneroso, theils auch mit treuenfrigen Fleiß und Mühe erlangte Nembter / auch unsers theils zu desto mehrer seiner und der Seinigen Versicherung / nicht weniger zu confirmiren geruhen wolten.

Wann Wir dann angesehen seine des Herrn Graffen nütz- und erspriessliche Dienste / welche Er bis anhero Hochgedachtes Herrn Churfürstens zu Brandenburg Liebde. erwiesen / auch Uns und Unsern Chur- und Fürstl. Hause noch ferner leisten kan / will und mag / und demnach in solcher Handlung / Übergab und Verleihung obbenanter Graffschafft Hohnstein und derer Nembter Lohra und Clettenberg umb desto eher gehelet und bewilliget / weil auch die Röm. Kayserl. Majest. Unser Allergnädigster Herr selbige allbereits allergnädigst confirmiret / und bestatiget / thun auch Krafft dieses / als in der gesambten Hand an Unsern Chur- und Fürstlichen Hauses Reichs- Lehn insgemein / und in specie auch dem Fürstenthumb Halberstadt berechtigter Fürste / alles dasjenige / so von mehr hochbedeutetes Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebde. Ihm Herrn Johansen / Graffen zu Sann- und Witzenstein / Herrn zu Homburg und Balendar concediret / übergeben und verliehen

hen worden/ auch für Uns Unser Herrschafft/ Erben und Nachkommen
genehm halten und bestätigen/ also/ daß Er Herr Graff und seine Er-
ben/ und hinwiederumb derselben Erben absteigender Linie/ und männ-
lichen Geschlechts/ erwehnte Graffschafft Hohnstein innehaben / nuzen/
geniessen und gebrauchen mögen/ allermassen oberwehnte Ihm darü-
ber ertheilte Churfürstl. Concesiones, Brieffe und Uhrkunden (darauf
Wir Uns hiermit beziehen/ und dieselbe alles ihres Inhalts/ als ob die-
selbe von Worten zu Worten hierin verleiht stunden/ wiederholt haben
wollen) solches mit mehrerm begreifen und ausweisen / ohngefährde.
Zu Uhrkund haben Wir diesem Brief mit eigen Händen unterschrieben/
und Unser Churfürstl. Cancley- Secret- Insegel demselben anzuhän-
gen befohlen. So geschehen in Unser Stadt Onolsbach den 13. Febr.
alten Calenders/ nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Ge-
burt im sechzehn hundert zwey und funffzigsten Jahre.

Un Gottes Gnaden/ Wir Christian Wilhelm/ Marg-
graß zu Brandenburg/ Magdeburg/ in Preussen/ zu Stettin/
Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien/ zu
Crossen und Jägerndorff Herzog/ Burggraß zu Nürnberg/ Fürst zu
Halberstadt und Minden etc. Thun kund und bekennen hiermit und
Krafft dieses Brieffes öffentlich/ daß Uns der Hochwohlgebohrne/ Un-
ser besonders Lieber/ Herr Johann Graß zu Savn- und Birgenstein/
Herr zu Homburg/ Valendar und Neumagen/ Churfürstl. Brandenb.
Geheimder Raht und Stadthalter des Fürstenthumbs Minden/ und
der Graffschafft Ravensberg/ so wohl münd- als schriftlich zu erkennen
gegeben/ Was massen der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Fri-
derich Wilhelm/ Marggraß zu Brandenb. des Heil. Röm. Reichs Erz-
Cammerer und Churfürst/ zu Magdeburg/ in Preussen/ zu Jülich/
Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch
in Schlesien/ zu Crossen und Jägerndorff Herzog? Unser freundlicher
vielgeliebter Herr Vetter/ Ihm die Graffschafft Hohnstein/ so weit die-
selbe von dem gewesenen Stiff nunmehr aber Fürstenthumb Halber-
stadt zu Lehen rühret/ und in den beyden Aembtern Pohra und Clerren-
berg bestehet / vermöge derer nicht allein hiebevör sub datis Cleve den
27. Martii Anno 1646. den 25. Aprilis 1649. und Holtern den 7. Ju-
nii/ 28. May. 1651. sondern auch leglich zu Cölln an der Spree den 7.
December 1653. darüber erhaltenen und Uns in glaubwürdiger Form
vorgebrachtem Churfürstl. Brandenb. Concesions- Declarations- und
Confirmations- Brieffe gnädigst concediret/ Ihm in würckliche Possession
gesetzt/ darin confirmiret und bestätigt hätte/ Uns demnach angelanget/
daß Wir solche seine theils titulo oneroso theils durch treu-eyfrigen Fleiß
und Mühe erlangte Aempter/ auch Unsers theils zu desto mehrer sei-
ner und der Seinigen Versicherung Ihm zu confirmiren geruhen
wollen.

Wann Wir dann seine treu- fleißige Dienste / so höchstermeltes
Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebhd. Er biß anhero erwiesen
und geleistet/ auch Uns und Unsern Chur und Fürstlichen Hause noch
ferner

ferner erweisen und leisten kan/ will und mag/ wohl beherziget / insonderheit aber die von Rom. Kaiserl. Mayst. Unsern allergnädigsten Herrn / über solche Handlung / Übergab und Verleihung oberner Graffschafft Hohnstein/ und deren Aempter Lohra und Clettenberg bereits geschene allergnädigste Confirmation und Bestättigung beobachtet/ und daher so viel eher in selbige auch gehehlet und bewilliget haben. So thun Wir Kraft dieses als ein der gesambten Hand an allen Unsers Churfürstl. Hauses Brandenburg zc. Reichs-Lehn in gemein / und in specie auch dem Fürstenthumb Halberstadt berechtigter Fürst alles dasjenige/ was mehrhöchsterwehnte Seine des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebde. Ihme obbesagten Herrn Johann Graffen zu Sayn/ und Witgenstein zc. gnädigst concediret / übergeben und verliehen haben/ für Uns/Unsere Herrschafften/ Erben und Nachkommen genehm halten/ confirmiren und bestättigen/ also/ daß Er / Herr Graff / seine Erben und deren Erben absteigender Linie und männliches Geschlechts/ erwehnte Graffschafft Hohnstein innehaben/ genießen/ nutzen und gebrauchen mögen / allermassen obgedachte Ihm darüber erthellete Churfürstliche Brandenb. Concessions-Brieffe und Urkunden/ darauß Wir Uns beziehen/ und dieselbe ihres Inhalts / als ob sie von Worten zu Worten hieher verleibet stünden / wiederholet haben wollen) solches mit mehrern begreifen und ausweisen / sonder Argeliff und Befehde. Urkundlich haben Wir diesen Brieff mit eigener Hand unterschrieben/ und Unser Churfürstl. Insiegel demselben anzuhängen befohlen. So geschehen und gegeben auf Unserm Amte Siegesar / den ein und dreyßigsten Monathstag Decembris des ein tausend sechs hundert vier und funffzigsten Jahres.

Lit. L.

SEine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Unser gnädigster Herr/ befehlen Dero Lehns-Canzley allhier gnädigst / vor Dero Geheimen Raht und Stadthaltern des Fürstenthumbs Minden/ und Graffschafft Ravensberg / Herr Johann Graffen zu Sayn- und Witgenstein zc. den Lehns-Brieff über die Graffschafft Hohnstein/ nach laut beykommenden Concepts, also auszufertigen und ausfolgen zu lassen. Signatum Cölln an der Spree / den 16. Augusti 1655.

Otto Freyherr von Schwerin.

Lit. M.

WIr Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden/ Churfürst/ bekennen/ daß Uns der Hochwohlgebohrne / Unser Geheimer Raht und Stadthalter des Fürstenthumbs Minden und Graffschafft Ravensberg/ besonders Lieber und Getreuer/ Johann Graff zu Sayn- und Wittgenstein/ Herr zu Homburg / Balendar und Neumagen/ nunmehr eine geraume Zeit hero in Unsern vielfältigen Verrichtungen und Diensten unterthänig aufgewartet/ bevorab bey denen zu Dnabrück und Münster fürgewesenen langen und mühseligen allgemeinen

meinen Friedens-Tractaten / viel getreue und nützliche Dienste / Uns und Unsern Landen zum besten erwiesen / und über solches alles bey damals notwendigen und unabwendlichen Speesen Uns einen ansehnlichen Vorschub / theils an baaren Gelde / theils aber an gewissen und beständigen Cessionen / so sich nach gehaltenen Calculation 60000. Rthl. belauffen / willig vorgeschossen habe / welche Summ Wir zu Unsern Händen wohl empfangen / zu Unserm besten angewendet / und deswegen wohlbemelten Graffen hiermit und Krafft dieses wie ein solches zu rechte am beständigsten seyn kan / oder mag / cum renunciatione questiren und loß zehlen lassen.

Wann Wir dann sothane treu erwiesene Dienste / so berührter Graff von Witgenstein / und die Seinige / Uns ferner und hinführo leisten können / sollen und wollen / auch daß Er Uns mit besagtem gutwilligen Vorschub / zu Unserm und Unsern Lande Bestes und Frommen behülflich gewesen / reifflich erwogen / als haben Wir nach gehabter Deliberation, mit guten Wissen / besagten Graffen / und dessen männlichen Leibes Lehn-Successoren / die Graffschafft Hohnstein / wie dieselbe von Unserm Fürstenthumb Halberstadt zu Lehen rühret / und Uns vermittelst des allgemeinen Frieden-Schlusses zugeeignet / auch würcklich eingeräumet worden / bestehende in den beeden Herrschafften Lobra und Clettenberg / sambt dero Ein- und Zubehörungen / Städten / Clöstern / Ritterstz und Dorffschafften / nichts ausbenommen / zu einem rechten Mannlehn gnädigst concediret und übergeben / massen Wir auch offbenannten Graffen allbereit in würckliche Possession und perception aller Nutzbarkeiten / durch Unsern hierzu deputirten Commissarium realiter einsetzen und tradiren lassen ;

Investiren und belehnen demnach obgedachten Unsern Geheimen Raht und Stadthaltern / Johann Graffen zu Sann- und Witgenstein / und dessen männliche Leibes-Lehn-Erben / zu einem stets bleibenden Lehn / wie Mannlehn-Recht / Weise / Herkommen und Gewohnheit ist / in Krafft dieses Brieffes / vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / in beständigster und bester Form / wie solches von Recht und Gewohnheit am bündigsten und kräftigsten immer geschehen kan / soll oder mag / mit oberwehnter Graffschafft Hohnstein / sambt zubehorigen Städten / verordneten Clöster / Ritterstzen und Dorffschafften / mit allen zubehorigen Nutzbarkeiten und Einkommen / allen Regalien, Geist- und Weltlichen Lehn / Wild-Bahnen / Jagten / Fischeren / Teichen / Teichstedten / Diensten / Pflichten / Triffen / allen Gerichten / Oberst-Mittelst- und Niedrigsten / denen Zubehörungen / Dörffern besetzt und unbesetzt / mit allen Bergwercken / ob dessen etwas möchte gefunden werden / welcherley Erz solches auch seyn möchte / im gleichen silberne und güldene Münze zu pregen / nebst allen Gehölzen und Wäldern / wie solche von altershero an die Aempter ohnstreitig gehörig gewesen / mit allen Freyheiten / und Herrlichkeiten / und Nutzungen / Straffen / Geleit / Grenzen / und Scheidungen / allermassen berührte Graffschafft weyland die Herren Graffen zu Hohnstein / die Herzoge von Braunschweig vom Stiffte Halberstadt / Inhalt dem am

13. Augusti 1593. ertheilten Lehn-Brieffes / und letztlich des Herrn
 Erz-Herzogs zu Oesterreich Liebdt. ingehabt / besessen / genüset
 und gebraucht haben / auch nützen und gebrauchen können / und mö-
 gen / nichts ausbeshieden / und nachdem Wir auch berichtet / daß von be-
 rührter Graffschafft Hohnstein ansehnliche Pertinentien / Pfandsweise
 andern verschrieben / auch sonst mit consentirten Schulden beschweret
 seyn / Unsers / als Unsers Lehn-Gravens Interesse aber erfordert / daß
 solche vereufterte und versezte Stücke / denen Aemtern hinwegwiderumb
 incorporiret / und hiedurch an ihren Intraden und Einkünfften hinweg-
 derumb redintegriret werden / so haben Wir mehrerwehnten Unsern
 Vasallen hiemit Zug und Macht gegeben / solche veralienirte Stücke /
 oder sonst beschwerte Güter (jedoch so fern solche Vereufferungen und
 Schulden mit Unserm Consens und Confirmation behauptet) hinwegwider-
 umb nach seiner guten Gelegenheit abzulösen / und an sich zu bringen.
 Gleich wie Wir nun oftberührten Graffen diese Investitur, und Beleh-
 nung wegen seiner treu-geleisteten Dienste auch ansehnlichen hergelehnt-
 ten Vorschuß / und also zum theil ob merita, zum theil ex titulo oneroso
 ertheilet haben / als verwilligen und verpflichten Wir Uns Krafft die-
 ses dahin / wenn Unser Lehn-Grav / oder dessen Nachkommen (so in des
 Allgewaltigen Wohlgefallen berubet) ohne Hinterlassung männlicher
 Lehns-Successorn abgehen / und dadurch die Graffschafft Hohnstein / Uns
 oder Unser Nachkommen wiederumb an- und anheimfallen würden /
 daß alsdenn die annoch lebende Allodial-oder Land-Erben / solche Graff-
 schafft und was dazu eingelöset / oder gekauffet wird / mit allem Recht
 und Gerechtigkeiten / wie obstehet / jure retentionis so lange inne behalten /
 und ehe nicht abzuweichen schuldig seyn sollen / bis Ihnen oberührte
 Summa der 60000. Rthr. nebst denen erlegten Ablösungs-Schillingen /
 und dessen was dazu ist gekauffet worden / meliorationen und Ver-
 besserungen / in einer baaren Summa erleget / abgestattet oder sonst
 ihrem guten Contento vergnügt seyn / damit auch hinführo so wohl ra-
 tione primæ Instantiæ als appellationis, avocationis kein Zweifel mehr
 seyn möge / so erklären Wir Uns hiermit gnädigst / (massen Wir auch
 Unserm Stadthalter / Cansler und Räthen des Fürstenthumbs Halber-
 stadt bereits gnädigst anbefohlen haben) daß instünfftige und hinführo
 oftbemeldten Graffen / zu seiner Hohnsteinischen Regierung / das Jus
 primæ instantiæ völlig gelassen / und keine Sache / sie sey denn daselbsten
 durch alle terminos ausgeführet / von Unser Halberstädtischen Regierung
 avociret / noch an besagte Unsere Regierung / von keinem Endurtheilen /
 Sentenzen / Sprüchen / Geböhten / Verböhten und Executionen / sie mö-
 gen Mahmen haben wie sie wollen / beruffen / appelliret / provociret / sup-
 pliciret werden soll oder mag / es sey sey dann daß die Klage oder Anfor-
 derung / so wohl in real-als personal-Klagen / die Summa von 300. Thl.
 Capital antresse / und da sich einer unterfangen würde / soll solche Appel-
 latio, provocatio oder Beruffung ipso jure null und nichtig seyn ; Würde
 aber die Klage solche Summam transcendiren / und höher belauffen / wol-
 len Wir Unser Halberstädtischen Regierung / das beneficium Appellatio-
 nis vorbehalten haben / wiewol Wir auch in Unserer für diesem ertheil-
 ten Concession und darauf erfolgten Extension und Declaration ein und
 anders

anders Uns reserviret und vorbehalten haben/ so thun Wir Uns jedoch solcher reservaten (der Appellation wie angeführet ohnnachtheilig) hie mit und Krafft dieses wissentlich begeben/ solche aufheben und Unserm Vasallen und Lehn-Graffen völlig cediren und übergeben/ also/das Er und seine Nachkommen / berührte Graffschafft mit allen Pertinentiis gleich den vorigen Besitzern/ wie oben gemeldet/ inne haben/ nutzen und gebrauchen solle.

Was Wir nun mehr oftgemeldten Graffen von Witgenstein zc. in dieser Unser aus reiffen Vorbetracht ertheilten Investitur verliehen/ und dabeneben zugesagt und versprochen haben / solches wollen Wir und Unsere Nachkommen steif und feste halten und achten / dagegen nichts weder in- noch ausserhalb Rechtens thun / fürnehmen / noch andern zu thun/ verhängen oder gestatten/ auch alles und jedes was diesem Lehn-Briefe und Concession in einem und andern Punct zu wider seyn möchte / wollen auch Unsers Vasallens und Lehn-Graffens dieser würcklichen Belehnung recht bekenniger Herr und Gewehr seyn/ denselben und dessen Mitbeschriebenen / in- und ausserhalb Rechtens vertreten/ schützen und handhaben/ so oft es an Uns gesuchet wird / dahingegen hat Uns wohllobberührter Graff vermittelst Eidespflicht zugesaget und versprochen/ das Er und dessen Mitbeschriebenen Erben/ Uns und Unsern Nachkommen getreu und hold seyn/ Unser und Unsers Fürstenthumb Bestes suchen/ und Nachtheil wehren/ so viel ihm und seinen Mitbemelten möglichen/ auch eignen und gebühren will / auch die Lehne/ so oft die Zufälle kommen / gebührlige Folge leisten. Wie dann Wir und Unsere Nachkommen hiemit schuldig und verbunden seyn wollen / auff jedes erstmahliges Ansuchen öfters erwehnten Graffen oder dessen Lehns-Successorn, die recognition und renovation, ohne alle Ein- und Widerrede in beständigster Form zu renoviren / zu erneuern / und zu confirmiren alles getreulich und ohne Gefehrde. Zu Uhrkund haben Wir diese Belehnung-Investitur und Verschreibung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Churfürstlichen anhangenden Insiegel wissentlich bekräftigen lassen / geschehen in Unser Residentz Colln an der Spree/ den 20ten Augusti Anno 1655.

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden / erwehltter Römischer Kaysler/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund aller männiglich/ das Uns der Hochwolgebörne / Unser und des Reichs lieber Getreuer/ Johann Graff zu Sann- und Witgenstein / Herrn zu Homburg zc. einem Brief von den Durchlauchtigen Hochgebörnen Fridrich Wilhelm/ Marggraffen zu Brandenburg zc. Unsern lieben Oheimb und Churfürsten/ in welchem Sr. Liebdt. Ihme die Graffschafft Hohnstein/ so viel daraus von dem Fürstenthumb Halberstadt zu Lehn gebet/ als die Nembter Pohra und Clettenberg nebst dem Gerichte Alkerberg/ mit aller Zubehörunge / gegen Abtretung/ eines von gedachtes Churfürsten Liebdt. inhabenden Pfandschillings geschendet und erblich überlassen habe / in Unterthänigkeit vorgebracht / welcher Brief von Wort zu Worten hernach geschrieben also lautet:

D

Wir

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc. etc. Thun kund und bekennen hiermit vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg / in Preussen etc. Herzog ; Nachdem Wir des Hochwohlgebohrnen Unsers zu den vorsehenden General-Friedens-Tractaten nacher Osnabrüg und Münster abgeschickten Geheimbden Rahts / besonders lieben und getreuen / Johann Graffen zu Sayn / und Witgenstein / Herrn zu Homburg und Balendar / nützliche und getreue Dienste / welche Er Uns in vielen Wegen / und sonderlich bey igtgedachten Friedens-Tractaten unverdrossen und mit grosser Sorgfalt un-
 fleiß erwiesen / auch noch ferner in Unterthänigkeit erweisen kan und wil / bey Uns in Gnaden ermessen / und Jhn und die Seinige solches fruchtbarlich geniessen zu lassen / billig zu seyn erachtet / daß Wir dannenhero bezwogen worden Jhme die Graffschafft Hohnstein so viel derselben vom Stifft Halberstadt zu Lehn gehet / bestehende in denen beyden Nembtern Lohra und Clettenberg und dem Städtlein Bleicherode gnädigst zu conferiren / und erblich zu geben / thun auch solches htemit und in Kraft dieses dergestalt und also / daß wohlgemeldter Graff von Witgenstein und seine Descendenten und männliche Leibes-
 Lehns-
 Erben berührte Graffschafft von Uns und Unsern Nachkommen / als Fürsten des Stiffts Halberstadt / so bald Wir zum würcklichen Besitz selbiges Stiffts kommen und gelangen werden / zum Mannlehn empfangen und erkennen solle / gestalt Wir Jhm dabey denn kräftiglich manuteniren / und auff alle Fälle die eviction præstiren wollen / dahingegen Er Unser ist inhabendes Ambt Wetter Uns ohne entgeld / und mit Zurücklassung des darauf haftenden ausgezahlten Pfandschillings / wiederumb abzutreten und einzuräumen schuldig seyn soll / iedoch nicht ehe / bis Er in die würckliche und ruhige Possession mehr besagter Graffschafft Hohnstein und dero Pertinentien / wird immittiret und eingewiesen worden seyn / alles getreulich und sonder Gefehrde. Ubrkundlich haben Wir diese Concession eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Cammer-Secret zu bekräftigen wohlwissend anbefohlen. So geschehen und gegeben in Unser Residenz Cleve den 27. Martii des Sechzehn hundert sieben und vierzigsten Jahrs.

Friderich Wilhelm Churfürst etc.

(L. S.)

Und Uns darauf ermeldter Graff Johann zu Sayn und Witgenstein unterthänigst angeruffen und gebethen / daß Wir nicht allein vor inferirten Brieff zu confirmiren / zu bekräftigen und zu bestättigen / sondern auch ihm und seine Posterität mit dem Titul der Graffen von Hohnstein / zu Lohr und Clettenberg zu versehen / auch desfalls sein Ubralt Sayn und Witgensteinisches mit dem Hohnsteinischen Wapen / nachfolgender gestalt zu conjungiren und zu vermehren / nemlich und als mit Nahmen ist / ein quartirter Schild / dessen hinter Untertheil über zwerch
 in

in zween Theile also unterschieden/ daß der Unter schlecht weiß/roht und weiß/ Obertheil aber weiß oder silberfarb/ in welchen gegen der Abtheilung ein lauffender schwarzer Hirsch mit einen schwarzen Gestämb/ jedes mit vier Zincken vor der Oberfeldung roht ist/ durch welche über zwerg drey gelbe Balcken/ und ob der obern einwärts/ ein zum Grimmen geschickter Löw mit offenen Rachen/roht ausschlagender Zungen/ und über sich werffenden Schwanz vorder Untertheil weiß/ dadurch der Länge nach drey schwarze Balcken/ vom Borden/ unten gegen den Hintern/ Obereck/ der schweg noch ein gelbe breite Strassen/ in welcher nach einander/ drey schwarze mit den Rüsseln über sich stehende Eber oder Schweinköpfe in Hintern rohten Obertheil/ ein weißes Portal mit zweyen an den Seiten habenden runden Thürmen/ mit drey Zinnen und etlichen Fenstern oder Schießlöchern/ in Mitte der Quartierung ein roht oder Rubinfarben Herz Schildtel/ in welchen aufrechts fürwärts/ ein zum Grimmen gestelter Löw gelb oder Goldfarber/ mit offenen Rachen/roht ausschlagender Zungen/ doppelt über sich gewundenen Schwanz und für sich werffenden Pranken erscheinet/ auff dem Schilde vier gegen einander einwärts gekehrte offene Adelige Turnirshelm/ ieder mit einer Goldfarben Königlichen Krohn geziehret/ dann allerseits mit weißer/ schwarzer/ gelb und rohter abgewechselter Helmdecken geziehret/ aus der hintern ersten Krohn/ über sich ein Pfauenschwanz mit seinen Biegeln/ auf der andern Krohn/ das unten in rohten Felde stehende weiße Portal, mit den zweyen Thürmen/ aus der dritten Krohn zwischen zweyen über sich stehenden Hirsch Gestehinden/ deren das hintere roht das vordere weiß/ und jedes von vier Zincken erscheinet/ ein gelbes krummes gewundenes Horn mit dem Nitz fürwärts gehende/ aus der vierten fördern ersten Krohn entspringen fünf mit den Gipfeln oben etwas abhangende Straußfedern/ deren die hindere erste dritte und fünfte fördern erste weiß/ andere und vierte schwarz ist/ inmassen solche conjungiret und vermehret/ Ubralt Gräffl. Sann/ Witschenstein- und Hohnsteinische Wapen/ sambt seiner Zier/ in der mitte dieses Unsers Käyserl. Brieffes gemahlet/ und mit Farben eigentlicher und erkentlicher ausgestrichen ist/ gnädigst geruheten/ daß Wir angesehen solch ermelten Gräffens zu Sann- und Witschenstein ziemliche demütige Bitte/ und darumb mit wohlbedachten Muht/ guten Raht und rechten wissen oheinverleibten Brieff nicht allein alles seines Inhalt gnädiglich confirmiret/ approbiret/ ratificiret und bestätiget/ sondern auch Jhn und seine Posterität mit dem Titul Gräffen von Hohnstein/ zu Pohra und Clettenberg/ und dem daher rührenden Wapen/ Schild und Helm von neuen versehen und begabet haben/ thun das confirmiren/ approbiren/ ratificiren und bestättigen/ denselben geben und verleihen/ Jhnen auch hiemit oberneuerten Titul, Wapen/ Schild und Helm/ von Römischer Käyserl. Macht/ Vollkommenheit hiermit wissentlich in Krafft dieses Brieffes/ und meynen/ setzen/ ordnen und wollen/ daß solcher vor inserirter Brieff und Concession in allen seinen Worten/ Puncten/ Clausulen/ Articulen/ Inhalt/ Meyn- und Begreifungen/ kräftig und mächtig seyn/ von beeden Theillen/ stet/ fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden/ und sie sich desselben

alles seines Inhalts/ neben obberührten Titul, und conjungirten Wapen und Schild geruhiglich freuen gebrauchen und genieffen sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert/ worbey auch Wir und Unsere Nachkommen Römische Käyser / Sie jederzeit kräftigst schützen und handhaben wollen/ doch Uns und Heil. Röm. Reich an Unfern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgrifflich und obnschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen Prælaten/ Graffen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Landvoigten/ Hauptleuten/ Bischumb/ Voigten/ Pflegern/ Berwesern/ Ambleuten/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Bürgemeistern/ Richtern/ Rähten/ Ründigern der Wapen/ Ehrenholden/ Persevanten/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen Unfern und des Reichs Unterthanen/ und Getreuen/ was Bürden/ Stand oder Wesens die seynd/ ernstlich und festiglich mit diesen Brieff/ und wollen/ daß sie obbemelten Graffen Johann zu Sayn und Wirtgenstein obinscribten Brief und dieser Unser Käyserl. Confirmation, Approbation, Ratification und Bestättigung/ wie nicht weniger den Titul Graffen von Hohnstein/ zu Lohr und Elettenberg und den obbeschriebenen conjungiret/ und vermehrten Sannischen Wapen/ nicht hindern noch irren/ sondern Ihm/ seine Descendenten und Männliche Leibes-Lehns-Erben/ dessen geruhiglichen freuen/ gebrauchen und genieffen lassen/ hierwider nichts thun/ noch daß jemand andern zu thun gestatten/ in keine Weise und Wege/ als lieb einen jeden sey/ Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe und dazu eine Poen nemlich 60. Marc löhtiges Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ so oft er freventlich hierwieder thäte/ Uns halb in Unser/ und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil mehr benandten Graffen zu Sayn und Wirtgenstein und seinen Nachkommen/ wie obstehet/ unmachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffes besiegelt/ mit Unserm Käyserlichen anhängenden Insiigel/ der geben ist/ in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Regensburg/ den 11ten Tag des Monats Augusti/ nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gebuhrt in sechzehn hundert drey und fünfzig/ Unserer Reiche des Römischen im siebenzehnden/ des Hungarischen im acht und zwanzigsten / und des Böhmischen in sechs und zwanzigsten Jahre.

Ferdinand.

Johann Philip Permlschy/

Ad Mandatum Sacrae Caesar
Majest. proprium

Leonhard Pipius.

Lit. O.

Ich zu Endes gemeldter Uhrkunde und bekenne hiemit und in Kraft dieses/ daß desjenigen von Sr. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit meinen gnädigsten Herrn verordneten Monatlichen Deputats, nemlich 900. Rthl.

900. Rthl. von ¹/_{IT} Nov. 1645. bis den letzten Decembr. Anno 1647. zusammen 25000. Rthl. Ich mich bezahlet gemacht habe / Signat. Dßnabrügge den letzten Decembr. 1647.

Joh. Graf zu Sayn/Witgenstein.

Lit. P.

EXTRACT.

Aus des Herrn Graffen von Witgenstein Schreiben de dato Dßnabrügge / den 2. Jul. 22. Jun. 1648. an den Commissarium Johann Paul Ludewigen.

Mein vielgeliebter Herr beliebe allhier ein wenig sich zu informiren / wie unglaublich theuer alles ist / so wird er leicht judiciren können / was Vorthail Ich bey der Gesandtschaft mache / habe Ihre Hochwürden den Herrn Oberst Cammer - Herrn in vorigen remonstriret / was Ausgaben Ich habe / darnach gar leicht der Calculus zu machen / kan es mit ehrlichen Leuten beweisen / daß zu Behuef der Gesandtschaft / Ich ein Capital von 25000. Rthlr. aufgenommen / davon Ich nicht einen Heller oder Pfennig mehr übrig / und noch darüber bey die 5000. Thl. allhier und zu Münster schuldig bin / dannenhero nicht glauben kan / daß mein gnädigster Herr werde begehren / daß Ich / der Ich mit so vielen Kindern von Gott gesegnet / und fast nicht mehr zu deren Unterhaltung übrig habe / daß Ich noch in mehrere Schuld und Schaden solte gestecket werden.

Ein mehrere Nachricht findet sich bey Durchlesung der sämptlichen Münster- und Dßnabrüggischen Legations - Rechnung / wegen der angegebenen 60000. Thlr. nicht ; Wie dann bey der Hoff - Renthey sich auch ganz nichts davon findet.

Lit. Q.

EXTRACT.

Aus des Land - Drossen von Gladebeck Bericht / vom 7. Febr. Anno 1658.

Bleibet also die Wetterische Pfandschaft auf 20000. Thlr. als nun **S**e. Hochgräfl. Excell. seel. befürchtet / daß diese Post zu gering das Ambt Wetter mit seinen Intraden zu behaupten / haben sie bey Occasion des damahligen Landtags zu Cleve Anno 1655. als Ihre Hoheit die Princeßin von Uranten / selbigen beyzewohnet / bey den Märckischen Ständen / so viel erhalten / daß selbige 20000. Thlr. nochmals auszu zahlen versprochen / und dagegen in Ihr Excell. Jura treten wollen / welches auch also auf Ratification Sr. Churfl. Durchl. und Consens, der Clevischen Regierung geschlossen / und damit man wegen der Receptur und Aufwechsel - Gelder in kein Disputat fallen möchte / sind deswegen auff meinen Mahnen 1000. Rthl. und also insgesamt 21000. Rthl. bewilliget worden / welche auch auf zwey Termine von dem Herrn Secr. Dilthege verrech-

Ⓔ

verrech-

verrechnet worden/und seynd diese Gelder wieder an das Gut Grossen-
Werther und Fronerode/ geleyet worden.

Lit. R.

Ihr Liebdt. Schreiben / worin sie des Frey-Herrn von Schwerin
Schreiben mir communiciret/ habe ich erhalten/und zwar mit Be-
fremdung daraus ersehen/ so wohl was Ew. Liebdt. geantwortet / als
daß Sie diese wichtige Sache / schon so weitläufftig gemachet / und es
durch einen Abgeordneten vortragen lassen/bevor Sie eigentlich erfah-
ren/ ob man an Berlinischen Hofe willens/ die Graffschafft zu kauffen/
gestalt/falls/wie aus der Antwort erscheinet / man sie uns abzupuchen
und zutringen vermeinet/man mehr Undanck als Beforderung der
Sachen sich gemachet/nachdemnahl es aber geschehen/und man es nicht
wiederruffen kan / muß man zum wenigsten / den Frey-Herrn von
Schwerin/ als welcher sich allezeit unser Freund bezeiget / ersuchen / daß
er/falls man den Behrt der Graffschafft nicht geben wil / es auff das
glimplichste helffe unterdrücken/ daß bey Hofe davon nicht mehr gedac t
werde/ es seynd ja unzehlige Ursachen bezubringen / daß falls man
nicht öffentliche Gewalt/und Unrecht thun wil/ man es nicht übel neh-
men kan/ daß wir auff solches ungleiches Erbieten / uns nicht ferner
einlassen/ sondern es Gott/ als auf den ich traue/ daß Er uns / nach-
dem Er zeithero von gedachten Hoff/ als da wir so wohl wegen der Re-
ligion, als anderer Ursachen/ mehr Schutz als Unterdrückung haben
soltten/ uns graviren lassen / wiederumb in einen andern und bessern
Stand setzen werde/ und der Zeit anheim stellen/ vielmehr hätte ich ge-
meynet/ man würde und müsse billig uns Danck wissen / und unsere
unterthänigste Adfection dadurch verspüren/ daß wir so weit unser Pa-
ctum geringert/ und dieses Immediat-Gut/ so wir von dem Lehn-Herrn/
also durch unterschiedene Lehn-und andere Lehn-Brieffe erhalten / von
dem Agnaten alle consentiret / und dem Rånser confirmiret / zu geschwe-
gen vom Herrn Vater seel. wohl meritiret / auch Ihm dazumahl / wie
männiglich bekand/ohn seinen Wissen offeriret / und in sein Hauß geschic-
cket worden/ feil und angebohten/ daß wirs aber auff so ungleiche Con-
ditiones solten lassen/ sehe Ich keine Ursachen / denn ob zwar der Frey-
Herr von Schwerin anführet/ daß die Herrn Rächte nicht billig hielten/
daß wir die Graffschafft nach Würden solten taxiren / läffet man dieses
zwar auf seinen billig oder unbilligen Behrt beruhen/ und wird Gott
zu seiner Zeit solches nach Verdienst segnen/ daß aber mein Herr Vater
seel. sol berichtet haben/ daß es ein gering Lehnstück sey/ solches stehet zu
beweisen/ vielmehr ist aber Seiner Liebdt. die Sache hernachmahls so
schwer gemachet worden / daß nachdem Sr. Churfürstl. Durchl. zum
zweytenmahl Abgeordnete/in die Graffschafft Hohnstein geschicket / die
Aembter und deren Einkünffte besichtigen und erkundigen lassen / Sie
meinen seel. Herrn Vater/ nachdem Sr. Liebdt. Ihrer Churf. Durchl.
fast an die 30000. Rthl. als an die 20000. auf einmahl / und die Mün-
dische zu der Evacution gebrauchte Gelder/ nebst auch etliche tausend Rück-
stand / weil Besoldung nicht erfolget / nachgeschossen / aufs neue nach
selbst

selbst eingeholter Information, wie solches die dazumahl noch lebende Deputirte, wann Sie auf Ihre Eynde gefraget würden / mit guten Vorbedacht und eingenommen Raht des Geheimbden Rahts belehnet / Sr. Ed. auch so lang Sie gelebet / in ruhiger Possession gelassen / daß solchem nechst berühret / wir würden in einem unsichern Stand seyn / wann die Prinzen solten in die Regierung kommen / so will ich ein viel bessers und das Gegentheil hoffen / und daß der Bericht / wie es hergegangen / vielmehr machen wird / daß man uns vermöge der Lehn-Brieff / wird lassen / solte aber gegen verhoffen so unchristlich mit uns verfahren werden / daß man uns mit Gewalt austossen wolte / so hätten wir ja nichts mehr als 130 dabey zu verlihren / dann man uns weniger nicht / als was mein seel. Herr Vater baar darauf geschossen / welches ohne die 70. tausend nebst dem 100. tausend so anfänglich zum Recompens versprochen / und die Melioration, welche vermöge Liquidation sich hochbelauffen / geben könnte / daher da man sich nicht einmahl 130 hierzu anbietet / ich nicht sehen kan / warum man uns zu solchem rahten will / in Betrachtung es in solcher Zeit / daß die Prinzen in der Regierung kömen / welches Gott noch lange verhüten / und Ihre Churfürstl. Durchl. mit langem Leben segnen wolle / so viel Enderungen vorkommen können / daß wir uns billig hiermit einzuhalten / und Gott bitten und vertrauen / daß es noch ganz anders werden wird / unterdessen wollen Ew. Lieb. ja niemand mehr hinschicken / sondern den Frey-Herrn von Schwerin bitten / daß ers bey Hofe wieder stille / und der Churfürstin abrahete / welches ja billig ein jeder treuer Diener thun solte / dann es schlechten Segen dabey geben würde / Ew. Lieb. aber müssen bald schreiben / damit es hernach nicht heist / man habe auf diesen Rauff geantwortet / und das andere / wovon in dem Schreiben gemeldet / versaumet. Witgenstein / den 20. Decembr. 1664.

Von
Graf Ludwig Christian
zu Witgenstein/
An seinen Bruder Graf Gustaven.

Lit. S.

Friderich Wilhelm Churfürst / 2c.

Unsere gnädigen Gruss und wohlgeneigten Willen zuvor / Hochwohlgebohrner / besonders Lieber und Getreuer.

Als Uns Euer Schreiben / so Ihr aus Witgenstein vom 20. Decembr. an Euren Bruder Graff Gustaven gethan / zu Handen gekommen / haben Wir mit nicht geringer Verwunderung ersehen / das an statt Ihr dasjenige / was Unser Herzvielgeliebte Gemahlin Ed. aus sonderbahren Hulden und Zuneigungen / sich gegen Reluirung der Graffschafft Hohnstein erbothen / mit Danck und Willen aufnehmen sollen / Ihr solches gar geringschätzig gehalten / darben ein hauffen ungegründetes wodurch Euer seel. Vater zu der Graffschafft gelanget / angezogen / und es vor unchristlich halten wollet / wann man dieser Seits
E 2 das

das Seinige / und zwar über Schuldigkeit / auf Unserer Seiten zwar durch schwere Euch aber sehr vortheilhafte Conditiones, wieder an sich zu bringen suchet / und endlich begehet / im Fall man keine bessere Conditiones offerirte / daß dieser Sachen halber nichts mehr gereget werden möchte. Nun ist wol zu verwundern / daß da Euch über Euer baar ausgelegtes Geld noch 40000 Thlr. oben ein / und dabey noch andere stattliche Conditiones angetragen worden / Ihr dasselbe gering halten dürfft / Euer seel. Vater hat allezeit davor gehalten / daß Er diese Grafschaft mit denen erlegten Geldern zur gnüge bezahlet / und nicht gestanden / daß Wir Ihm überdem ein so hohes an selbiger Grafschaft geschencket hätten / daher dann nothwendig folgen muß / daß Wir entweder zu der Zeit hintergangen / oder auch Wir aniso noch ein übriges thun / weil überdem / was Euer Vater seel. darauß ausgezahlet / Euch noch ein so hohes gereicht werden soll. Daß Wir sonst Euren Vater seel. an der Grafschaft 300000. Rthlr. geschencket haben sollten / wie Ihr in Euren Schreiben erwehnet / dessen können Wir Uns gar nicht entsinnen / und könnet Ihr ja auch leicht gedencken / daß Euer seel. Vater vor die wenige Jahr seiner Dienste / (und worin Er gleichwol einen stattlichen Unterhalt bekommen) dergleichen nicht begehet haben würde / das jenige / was Ihr anziehet / wie man mit Euch der Grafschaften wegen umgangen / ist dergestalt irrig / unbegründet / und fast unverantwortlich angezogen / daß Wir wohl Ursach hätten / deshalb Verantwortung von Euch zu fordern / wie Wir Uns solches auch reserviren / im fall Ihr Euch dessen ferner unternehmen / und nicht vielmehr erkennen werdet / wie man mit Uns hierin umgangen / und Uns umb diese Grafschaft / ehe Wir einige Nachricht davon gehabt / zu bringen getrachtet / dann auff dieses Fundament ist dieselbe von Euren Vater seel. gesucht / daß Wir sie ohne daß jemand zu Lehn conferiren müsten / und dieselbe nur einige wenige 100. Thlr. einbrächte / daher Wir dann / wie Euch ohne Zweifel erinnerlich ist / schon damahlen / weil sich alles anders befunden / diesen Ort wieder einziehen wollen. Ob nun zwar Wir nachgehends wegen vielen unauffhörlichen Plagens und Sollicitirens / auch eingewanten Intercessionen / Euren Vater seel. die Grafschaft verließen / so folget doch daraus nicht / daß Wir nicht erhebliche Ursache gehabt hätten / die erste auff irrige Gründe erpracticirte Concession zu annulliren. Wir bleiben aber dabey / ungeachtet man Unsere Verschreibung auf vorgedachte Art erhalten / daß / was Wir Euch verschrleben / so lange Uns Gott das Leben verleihen wird / unverbrüchlich zu halten / und Euch wider Euren Willen / wie Ihr vermeynet / den Kauff nicht abzu dringen gemeinet seyn ; Damit Ihr aber Euch künfftig mit keiner Unwissenheit entschuldigen möget / so wollen Wir Euch aniso und hiermit angedeutet haben / auch bey Unserer Halberstädtischen Archivo deponiren lassen / daß Wir eine solche Disposition vor Unsere Churfürstl. Kinder auffgesetzt / darinnen dieses enthalten / daß so viel daran fehlet / daß diese erpracticirte Concession Sie verbinden soll / daß vielmehr Sie diese Grafschaft / als zu dem Pacto Unionis domus Brandenburgicæ gehörend / und welche Wir mit zum Equivalent vor Pommern bekommen / und also nicht an Fremde alieniret werden kan / auff alle Weise sich anmassen

massen können. Wollet Ihr es nun so lange anstehen lassen / und der-
 warten / ob sich Unsere Prinzen das Ihrige entziehen lassen wollen / und
 dasjenige / was Ihr igo haben könnet / hazardiren / das können Wir
 zwar geschehen lassen / dieses aber wollen Wir von Euch durchaus nicht
 mehr gewärtig seyn / daß / da Euch hierbey Gnade / und sehr vortheilhaf-
 te Conditiones offeriret werden / Ihr Unsere Procedur vor unchristlich
 ausschreyen sollet / besonders / da Ihr damit weiter continuiren werdet /
 wollen Wir zeigen / daß Wir solches von Unsern Vasallen nicht Uhrsach
 zu leiden haben / verbleiben Euch ꝛ. Gegeben zu Cölln an der Spree /
 den 17ten Januar. Anno 1665.

An
 Ludwig Christian / Graffen
 zu Witgenstein.

Lit. T.

Friderich Wilhelm Churfürst ꝛ.

Unsere gnädigen Gruss / und wohlgeneigten Willen zuvor / Hoch-
 wohlgebohrner / Beste / Hochgelahrte Rätthe / besonders Lieber /
 und liebe Getreue.

Wir geben Euch hiermit in Gnaden zu vernehmen / was massen
 Uns ein Schreiben / so Graff Ludewig Christian von Witgenstein / an
 seinen Bruder Graff Gustaven geschrieben / in originali communiciret
 worden / weil Wir nun aus Verlesung dessen viele nachdenckliche Din-
 ge wahrgenommen / so Uns nicht wenig afficiren. So haben Wir der
 Nothdurfft zu seyn ermessen / Euch von iezgemelten Witgensteinischen
 Schreiben / wie auch was Wir darauf an den Grafen rescribiret / exten-
 sam copiam hierbey zuzuschicken / mit gnädigsten Befehl / solches fleißig
 notiren / und ins Halberstädtische Archiv beylegen zu lassen / damit man
 nicht allein igo / sondern auch der künfftige Successor in Unserm Für-
 stenthumb Halberstadt / davon Nachricht haben / und sehen möge / wie
 die Graffen zu Witgenstein zu solcher Graffschafft gekommen. Ihr
 werdet dieses alles gehorsamst in acht nehmen / und Wir verbleiben
 Euch ꝛ. Cölln an der Spree / den 17. Jan. 1665.

An Dero Regierung zu
 Halberstadt.

Lit. U.

EXTRACT.

Aus Churfürst Friderich Wilhelms
 zu Brandenburg Testament.

Es auch die Aembter / welche von der Graffschafft Hohenstein Uns
 in dem Westphälischen Friedens-Schluß zugeeignet / und igo die
 Graffen von Witgenstein inne haben / zu dem Fürstenthum Halber-
 stadt und dessen Hoheit gehören / so erinnern und ermahnen Wir hie-
 mit Unsers vorgedachten Sohns Liebde. daß Dieselbe dahin sehen / da-
 mit

mit gemelte Hohnsteinische Aempter wieder herbey gebracht werden /
auff welchen Fall denn Ihr Liebdt. sich derselben wie des Fürstenthums
Halberstadt zu gebrauchen.

Lit. U. 2

E X T R A C T.

Aus dem Gerauischen Vertrag de Anno 1603.

Was dann ferners Unsere Chur- und Fürstenthumb / auch Land
und Leute betrifft / wollen Wir / und ein jeder insonderheit / so
lange der Allmächtige Ihnen das Leben fristen wird / welches
zu seinen Väterlichen Willen stehet / derselben Unser inhabenden Lan-
den / und da Uns die göttliche Allmacht mehr bescheret / regierender Herr
seyn und bleiben.

Nach Unsers ein und des andern Todt aber setzen / erkennen und
wollen Wir / daß es damit nachfolgender Gestalt gehalten werden soll /
nemlich: Wann Wir Joachim Friderich / Marggraff zu Brandenburg
Churfürste / künfftiger Zeit nach Gottes Willen mit Tode abgiengen /
daß alsdann Unserm ältesten Eheleiblichen Sohne / Marggraff Johann
Sigismunden / und seinen Männlichen Ehelichen Leibes-Erben abstei-
gender Linie / ob Er deren nach seinen tödtlichen Abgang hinter Ihm
verliesse / oder in Mangel derselben den andern Unsern ältesten Sohn /
und also in Ewigkeit der güldenen Bulla nach allen Wegen dem Chur-
Fürsten die Marck und Chur-Brandenburg / wie die in ihren Creysen
begriffen / so wohl die Alte-Mittel-Ucker- und Neumark / als auch die
Prignitz / Graffschafft Ruppin / Land zu Sternberg / Herrschafften
Cotbus / Peitz / Zossen / Storkow / Besekow / und andere darzu gehö-
rige Dertter / wie imgleichen die Bischoffthümer / Brandenburg / Havel-
berg / Lebus (es würden denn dieselbe zu Unserer jungen Sohne Depu-
tat gebraucht) mit allen ihren Landen / Leuten / Schloßern / Städten /
Wildbahnen / Zollen / Geleiten / Gerichten / Mannschafften / Lehnschaff-
ten / Insonderheit Berningeroda / Dernburg / Schwed und Bierra-
den / wie auch andere Obrigkeit / Freyheiten und Gerechtigkeiten / und
allen andern Zuhöringen / Geistlichen und Weltlichen / auch alle Land /
Städte und Schloßer / mit ihrer aller und jeder Ehren / Bürden / Nu-
zen / Renten / Pächten / Zinsen / Gülden / Herrlichkeiten und Pertinenti-
en / die zu der Marck Brandenburg kommen / und bracht seyn / sambt
dem Herzogthumb Crossen und allen erlangten Anwartungen / nach-
folgender Fürstenthümer / als Pommern / Mecklenburg / Holsstein /
Anhalt / Braunschweig / Lüneburg und dergleichen / welche zuvorn zum
theil von der Chur-Brandenburg zu Lehn gangen / für einen theil zu-
stehen und bleiben / doch sollen Wir oder Unsere Successores in der Chur
schuldig seyn / da solcher berührter / anwartender Fürstenthümer eines
oder mehr künfftig an die gedachte Chur-Brandenburg kommen / ei-
nem Jedweden der andern Fürsten und Marggraffen zu Branden-
burg / die mit gewissen Landen / Leuten oder Stifften nicht versehen /
und doch Ihres Unterhalts oder Deputats halben auf die Chur- und
Marck

Mark Brandenburg gewiesen/und gehöreten/eine leydentliche erträgliche Recompens zu machen; Was aber Pommern und Mecklenburg betrifft/ da bleibet dasselbe ohn einige Erstattung / dem jedesmahl regierenden Churfürsten voraus.

Lit. X.

Durchlauchtigster Churfürst /
Gnädigster Herr.

Als Ew. Churfürstl. Durchl. meinem Landes = Hauptmann/dem von der Ramée, im abgewichenen April / vor Dero Abreise nacher Preussen durch Ihre Ministros zur gnädigsten Resolution wegen der Graffschafft Hohnstein ertheilen lassen / und wie Dieselbe in hohen Gnaden begehret / daß Ich selbst ad tractandum zu Dero Hofflager mich verfügen solle / solches habe Ich aus dessen fidelen Relation mit unterthänigsten Respect vernommen.

Wiewohl nun die Meinige inzwischen Mandatum de non alienando ex Camera extrahiret/ und mir allerhand Widerwärtigkeit veruhrsachet/ so bin Ich jedennoch nicht abgeneigt/ bey Versicherung Ihrer Churf. Durchl. mächtigen Schuzes / das Werk der Billigkeit gemäß fortzusetzen/ auch selbst da es nöthig bey Dero Hofflager mich unterthänigst einzustellen/ weswegen Ich Eingangs ermelten meinen Landes = Hauptmann nochmahls abgeschickt / meine unterthänigste fernere habende Meynung in schuldigster Devotion zu hinterbringen/ und Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigste Resolution darüber zu erbitten; Dieselbe ersuche demnach geborsambst / Sie gerühen diesen meinen Abgeschickten gnädigst Gehör zu verstaten / Glauben bezumessen / und mit verhofferter Antwort in hohen Gnaden zu versehen/ und Ich bin in tieffsten Respect.

Durchlauchtigster Churfürst /
Gnädigster Herr /

Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit

Witgenstein am 4. Junii

1699.

unterthänigst treu-gehorsamster
Diener

Gustav / G. z. S. W. und Hohnstein.

Gustav / Graf zu Sain = Witgenstein etc.

Urkunden und bekennen hiermit in Krafft dieses/daß demnach wir den Wohl-Edlen und Besten/ Unsern Lieben und Getreuen / und Landes = Hauptmann der Graffschafft Hohnstein / Georg Bernhardt von der Ramée, an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. nacher Berlin abgefertiget / und mit Deroselben wegen der Graffschafft Hohnstein zu transigiren/ und auff gewisse Conditiones solche zu cediren. Als geben
F. 2 Wir

Wir demselben durch diesen offenen Brief gnugsame Gewalt und Vollmacht cum clausulis, rati, grati, indemnitatis Heredum, Satisfactionis, sub hypotheca bonorum, und aller andern / so hierzu nöthig / daß er mit Sr. Churfürstl. Durchl. und Deren hohen Ministris, so darzu committiret worden / wegen der Graffschafft Hohnstein transigire / handele / tractire / cedire / schlüsse / und der Ihm gegebenen Instruction gemäß / verfabre / bis zu Unserer Ratification. Ubrkundlich haben Wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben / und mit Unsern Gräfflichen Insiegel bedrucken lassen / so geschehen Witgenstein / am 4. Junii 1698.

Gustav / Graf z. S. W. und Hohnstein.

(L. S.)

Und Wir Graff Heinrich Albrecht / Graff zu Sayn = Witgenstein und Hohnstein / bewilligen in diese Instruction. und was dem anhängig / jedoch mit dieser Condition und Vorbehalt / daß von den baaren Geldern / so Sr. Churfürstl. Durchl. zahlen werden / für allen andern die auf dieser Graffschafft Witgenstein haftende Schulden / völlig bezahlet / und diese hiesige Graffschafft aus aller Last gesezet werde / auch man dahin sehe / daß die Hohnsteinischen Creditores keinen Regress auff diese Graffschafft Witgenstein nehmen können oder mögen. Witgenstein / den 5. Jun. 1698.

Heinrich Albrecht / Graf zu S. W. und Hohnstein.

Unterthänigste Vorstellung.

An Sr. Churfürstl. Durchl. offeriren Se. Hochgräfl. Gnaden zu cediren :

1. Alle Dero Jus & Dominium utile, an der Graffschafft Hohnstein.
2. Das durch die Frau Gräfin aus dero Paraphernal anerkauffte Heuckenrothische Guth zu Scheidungen / nebenst der Schenk = Gerechtigkeit für 6000. Thlr. so anizo 5. bis 600. 12000. Thlr. zinsset / und demnach wenigstens auf 12000. Thlr. kömt.
3. Dero Prätension, an dem Obrist = Lieutenant von Osten / auch den Arnstättischen Allodial = Erben ausgezahlte Gelder auf Grossen = Werter à 28000. Thlr. Capital, præter propter, worauf nunmehr duplex alterum tantum, Zinsen / so über 40000. Thlr. austrägt.
4. Dero angebauete Hütten / Häuser / Zimmer und Instrumenta, zum Bennigkenstein auch Nieder = Gebra / so bey 20000. Thlr. kostet.
5. Dero reluirte Stücke in der Graffschafft / so laut Lehnbrief ein Allodicum bey 20000. Thlr.
6. Die Inventarien zu Lohra und Clettenberg / so auf 6. bis 8000. Thlr. kommen.
7. Die

7. Die angebauten neuen Mühlen und Meliorationes an 6000. thl. Häusern und Vorwerken.

8. Die weiln Graf Johann sel. gnädigst versprochener Churfürstl. Recompense wegen des Westphälischen Friedens à 150000. Thlr.

9. Die von weyland Graf Johann sel. baar ausgezahlte 60000. Thlr. Species.

Und können diese Posten (so baar von dem Gräflichen Hause in die Graffschaft verwendet/ und zu pratendiren) weit über 300000. thlr. ohne das Jus und Dominium utile an derselben. Ist auch augenscheinlich/ daß nach dem Frieden=Schluß solche auf ein weit mehrers meliorirt, und in bessern Einkommen sich befindet.

Dagegen pratendiren Seine Hochgräfl. Gnaden in Unterthänigkeit

1. Bezahlung aller auf der Graffschaft Hohnstein haftenden Schulden/ worunter die wenigsten von dem Gräfl. Hause/ und Seiner Hochgräfl. Gnaden gemacht/ wie solche die Churfürstl. Commission zum Credit-Besen extrahiret/ sie seyn consentiret und nicht consentiret/ das Gräfl. Haus gegen allen Anspruch zu vertreten/ nebst restirenden Dienner-Besoldungen/ da dieses sonst auf Witgenstein zurückfallen/ und alles absorbiren würde.

2. An baaren Gelde 120000. Thlr. an guten Sorten/ so keiner Reduction unterworfen/ zu Zahlung dero Witgensteinischen Schulden/ und des Vallendarischen Appanagii, es wäre dann/ daß Sr. Churfürstl. Durchl. das Vallendarische Appanagium durch ein Lehn-Gut à 40000. Thlr. an den Mannstamm recompensirten/ auf welchen Fall 40000. thl. weniger bezahlet werden müssen.

3. Ein oder ander Erb-Ambt bey Sr. Churfürstl. Durchl. Hofe/ mit einer gnädigsten convenablen Pension.

4. Zum Adjuto der Vindication der Graffschaft Sann 20000. thl. und gnädigste Recommendation dieses Processus bey Käyserl. Mayst.

5. Weilen Sr. Hochgräfl. Gnaden durch dero Agnaten propter Curatelam sub & obreptam, in dero Graffschaft Witgenstein ferner nicht residiren können/ eine gnädigste Permission zur bequemen Wohnung/ nebst honorabler Station, und eine gnädigste Pension ad dies vitæ, für sich und dero Gemahlin bey beyder hohen Alter/ an stat Wittthums/ dieser/ so auf der Graffschaft Hohnstein dero halben verschrieben.

6. Eine gnädigste Pension zu Unterhalt dero unverheyratheten Fräulein Schwestern und Töchter/ auch jene der Schwestern restirende Aliment-Gelder/ so auf der Graffschaft haften. Ingleichen wann jemand von denenselben sich vermählen solte/ die gewöhnliche Dotal-Gelder von der Graffschaft Hohnstein Unterthanen/ nemlich die von Uralten Zeiten hergebrachte Fräulein-Steuer à 3000. Thlr.

7. Wegen des Holzes sein Kohrischen überständig/ und schon vor 8. Monathen von Sr. Churfürstl. Durchl. zu hauen befohlen/ worauf aber nachmahls Arrest gelegt/ bitten Sr. Hochgräfl. Gnaden solchen Arrest gnädigst zu relaxiren/ und diesen schon verfallenen fructum feudi Jhr

zu lassen/ und gnädigst zu befehlen / daß zu dero Subsistence hierauf for-
dersamst 3000. Thlr. negotiiret / und diejenige Schulden / so darauff
hypotheciret/ davon bezahlet werden.

8. Wollen Se. Churfürstl. Durchl. in hohen Gnaden geruhen/je-
mand aus dem Gräfl. Hause auff eine oder die andere Comterey zu
schlagen/ und auff eine oder andere Dumeren zu expectiviren / cum clau-
sula anteferri.

9. Sr. Hochgräfl. Gnaden Tochter Sohn / Graf Carl Wilhelm
Gustav/Education in Churfürstl. hohen Gnaden/ als eine charite zu u-
bernehmen/ und mit heranwachsenden Jahren dessen Fortun zu beför-
dern.

10. Des Grafen Augusti Hochgräfl. Gnaden/Hoffnung mit ei-
nem Regiment und Gouvernement zu begnadigen / und wollen Ew.
Churfürstl. Durchl. dieses mir nicht ungnädig nehmen/daß Ich abson-
derlich solches unterthänigst erinnere.

11. Wann Se. Churfürstl. Durchl. die reservationem tituli & in-
signium cum expectantia, nach Abgang (das Gott verhüte) des Durch-
lauchtigsten Chur- und Marggräfl. Mannstammes/sich in hohen Gna-
den gefallen lassen wolten / reserviret man solches in tiefster Unterthä-
nigkeit/ und bittet von Käyserl. Mayst. Confirmationem auf Sr. Chur-
fürstl. Durchl. Kosten demüthigst.

W. B. von der Ramée mpp.

Berlin den
29. August. 1698.

Lit. Y.

Dennach Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ Un-
serm gnädigsten Herrn/unterthänigst vorgetragen worden/ un-
ter was vor Conditionen Graf Gustav zu Sayn- Witgen- und
Hohnstein / durch seinen allhier Anwesenden Landes- Hauptmann de
Ramée sich erkläret/ die Graffschafft Hohnstein Deroselben in totum zu
cediren und abzutreten. Als haben Se. Churfürstl. Durchl. Sich
darauf folgender Gestalt in Gnaden resolviret / daß Sie nemlich

1.
Dem Grafen gegen solche total- Abtretung ermelter Graffschafft/
und Uebergebung aller der Rechte/ so Er und seine Gemahlin in dersel-
ben hat/ einmahl hundert tausend Reichl. solcher Münze / wie 180 im
Reich gänge und gäbe ist/ baar auszahlen / und dabey die Abführung
der auf der Graffschafft haftenden Schulden über Sich nehmen.

2.
Ermelten Grafen zu Dero Stadthalter in der Graffschafft Ra-
vensberg bestellen/ und Ihm dabey auf seine Lebens- Zeit ein jährli-
ches Gehalt von zwey tausend Thlr. zahlen lassen.

3.
Des Grafen ältisten Sohn ein Canonicat bey ein oder anderm Ca-
thedral-Stift in Sr. Churfürstl. Durchl. Landen/ so bald sich eine Ge-
legenheit darzu ereuget / conferiren / auch daß Er bey den Orden zu
Sonnenburg auf eine gewisse Comterey geschlagen / und dieselbe Ihm
bey

bey erfolgender Vacanz übergeben werde/befordern / indessen aber und
 bis Er zu der perception des Canonicats gelanget/ Ihm 400. Thlr. Gna-
 den-Gelder jährlich reichen lassen.

4.
 Dem andern Sohn Graf Augusto eben ein Regiment / wann sich
 hiernechst dergleichen erlediget/ conferiren/ und

5.
 Einem jeden von denen verhandenen Gräfl. Fräulein zu Ihrer
 Subsistenz jährlich 200. zahlen lassen wollen.

Und gleich wie nun diese oblata dergestalt beschaffen seyn/daß män-
 niglich dieselbe des Grafen und dessen sämtlicher Familie Interesse sehr a-
 vantageus und zuträglich befinden wird ; Also wollen mehr höchst er-
 wehnte Se. Churfürstl. Durchl. des Grafen endliche Erklärung dar-
 über nun mit dem forderlichsten erwarten/ damit darauf ein Schluß in
 der Sache gemachet/ und diese nun schon so lange vorgewesene Hande-
 lung dermahleins zu endlicher Richtigkeit gebracht werden möge. Ur-
 kundlich 2c. Colln den 18. Sept. 1698.

Lit. Z.

Wir Leopold/von Gottes Gnaden/erwehlter Römischer
 Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien 2c. 2c.
 Bekennen und thun kund jedermänniglichen mit diesem Un-
 serm offenen Kaiserlichen Brieff bezeugend/ als an Unserm Kaiserlichen
 Cammer-Gericht desselben Advocat und Procurator, der Ehrsame/gelehr-
 te/ Unser und des Reichs Lieber Getreuer/ Georg Friderich Mueg / der
 Rechten Doctor, im Nahmen weiland Friderich Wilhelm / Grafen zu
 Sann-Witgen-und Hohnstein/hinterlassenen unminderjährigen Söh-
 nen constituirter Curator der Hoch- und Wohlgebohrne / Unser und
 des Reichs Lieben und Getreuen und andächtigen Charlotta Louysa, ver-
 wittibten Gräfin zu Sann-Witgen-und Hohnstein/ gebohrner Gräfin
 zu Leiningen/ so dann Johann Ernsen/ Grafen zu Nassau-Weilburg/
 und Friderich Wilhelm/ Grafen zu Witgenstein/ Homburg/Krafft am
 27. Junii jüngst/auch 5. und 11ten iztlauffenden Monaths Julii über-
 gegebenen Supplicationen unterthänigst angezeigt/was massen die unum-
 gängliche höchste Noth erfordere/ daß dem auch Hoch- und Wohlgebohr-
 nen/ Unserm und des Reichs lieben und getreuen/ Gustav / Grafen zu
 Sann-Witgen-und Hohnstein / aus denen in bemelten Supplicationen
 enthaltenen triffrigen Ursachen Curatores von Amtswegen constituiret
 werden möchten/ daß hierauf/vermöge heut dato darüber ertheilten ex-
 tra judicial Decreti, der Hochgebohrne Heinrich/Fürst zu Nassau/Dillen-
 burg/ Graf zu Casenelnbogen 2c. Unser lieber Oheim und Fürst / ge-
 melten Graf Gustaven zu Sann-Witgen-und Hohnstein / jedoch nur
 provisionaliter und ad interim, aus sonderlich hierzu bewegenden Uhrsach-
 en zum Curatorn verordnet worden ist. Solchemnach ersuchen Wir
 Seine Liebdt. von Röm. Kaiserl. Macht hiermit befehlend/ daß dieselbe
 solche Curatal alsofort übernehmen/ mehr gemeltem Graf Gustav davon
 Notification thun/ auch des Churfürsten zu Brandenburg Liebdt. solches

geziemend und ungesäumt berichten / damit Dieselbe von dem vorhan-
 benden Contract (weil Graf Gustav nunmehr facultate contrahendi, &
 alienandi destituiret / abstrahiren; auch so dann der Regierunge- und Land-
 Sachen in beyden Graffschafften Witgenstein und Hohnstein / Curatorio
 nomine sich annehmen / und alles dasjenige thun mögen und sollen / was
 nach Ablegung bey diesem höchsten Gericht gewöhnlicher Eynd und
 Pflichten einem solchen rechtlichen Curatorn sich eignet und gebühret / da-
 ran geschicht Unsere ernstliche Meynung. Geben in Unserer und des
 Heil. Reichs Stadt Wezlar / den 11ten Tag Monaths Julii / nach Chri-
 sti unsers lieben Herrn Geburth 1698. Unserer Reiche / des Römischen
 im 40. des Hungarischen / im 44. und des Böheimischen im 42sten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johann Adam Beckardt Dr. Kaysersl. Cammer-
 Gerichts Cansley-Verwalter mpp.

V. Stephanus Hartmann, Judicii
 Imperialis Camerae Protonotarius.

Gustav 2c. Graf zu Sann- Witgen- und Hohnstein / Herr zu
 Homburg / Ballendar / Neumagen / Lohra und
 Glettenberg / 2c.

Unsern gnädigen Gruss zuvor /

Wohl-Edler und Bester / lieber Betreuer.

Was Uns heute morgen von Dillenburg überschicket worden / ha-
 bet ihr in beykommenden Copien zu empfangen / daraus zu er-
 sehen / daß die Gräfin von Valendar sub- & obreptitie am Kaysersl.
 Cammer-Gerichte zu Wezlar ein Curatorium über Uns erschlichen /
 deren beyde bey dem Kaysersl. Cammer-Gericht übergebene Supplica-
 tiones Uns nicht communiciret worden / und also nicht wissen / mit was
 für Lügen die Kaysersl. Cammer hintergangen / und zu diesem Curatorio
 bewogen worden.

Wann wir aber besorgen / es möchte der Fürst von Dillenburg / auf
 anhezen einiger Feinde / solches in kurzen bewerkstelligen; Als wollet
 Ihr disfalls obngesäumt einige Remonstracion an Chur-Brandens-
 burg thun / wie Wir hintergangen / fälschlich angegeben worden /
 und wegen der Graffschafft Hohnstein izzigen Tractaten in Schimpff
 und Schaden gerathen können; Wie nun diesem vorstehenden Ubel
 an beyden Orten vorzukommen sey / erwarten Wir Euer Consilium
 mit erster Post. Wir wollen zwar einen von Unsern Bedienten nach
 Dillenburg abordnen / um zusehen / daß dieses entweder redressiret / oder
 doch so lange Aufschub könne erhalten werden / biß dahin Wir Unsere
 Gegen-Remonstracion an das Kaysersl. Cammer-Gerichte gethan und
 eingesendet / indessen wollet Ihr dort vigiliren / und alles schädliches prä-
 caviren.

Weil Wir auch in diesen neu unvermutheten Affairen Uns allhier
 noch einig Tage auffhalten müssen / Ihr auch deswegen nach Berlin

zu berichten habt/ so ist die Zusammenkunft zu Frislar bis auff den 2. Augusti fest gestellet; Als wollet Ihr Euch bestimmten Tages daselbst einfinden/ da dann von dieser Sache weitläufftigere Unterredung soll gepflogen werden. Die Gräfin weiß von diesem Veränderungs-Termin nichts/ weswegen Ihr Euch nach diesem letzten Termin zu achten. Witgenstein den 24. Julii. Anno 1698.

Gustav / Graf zu Sayn-Witgen-
und Hohnstein.

Durchlauchtigster Großmächtigster Churfürst/
Gnädigster Herr.

Für die gnädigste Sorgfalt wegen der Graffschafft Hohnstein / so Eure Churf. Durchl. in Dero Schreiben an Chur-Erier und Fürsten zu Nassau/Chur- und Fürstl. Gnad. Gnad. vom 10. dieses/ angezeigt/ sage Nahmens Sr. Hoch-Gräfflichen Gnad. meines gnädigen Herrn / unterthänigsten Danck. Weil aber bey gestriger Post die in Copia beyliegende Schreiben des Fürsten von Dillenburg sub No. 1. & 2. ausweisen / daß derselbe noch immer nicht nur fortfähret/ sondern/da Seine Hoch-Gräfl. Gnad. mein Herz/Dero ältesten Sohn/ Graf Heinrich Albrechten / dem ordo naturæ & feudi, unà cum pactis familiae, die Successionem deferiret / die Graffschafft Witgenstein/ nebst der Herrschafft Valendar am 1. Septemb. cediret / und diesem seinen Sohn die Bediente und Unterthanen huldigen lassen / haben des ermelten Fürsten zu Nassau/ Gnaden/ auch diesen ältesten Sohn/ durch beyliegendes Schreiben sub No. 2. anzugreifen und zu bedrohen / sich nicht gesäumet / auch so gar an das Rathhaus zu Laasphe / unter Witgenstein/per Notarium citationem edictalem anschlagen zu lassen. Wann nun / Gnädigster Churfürst und Herr / dieses alles/ in regard der Hohnsteinischen Tractaten/wider Seine Hoch-Gräfl. Gnad. gleichwohl vorgenommen wird / und utraque causa inseparabilis, da man in jener das Curatorium introduciret / es in dieser non sine præjudicio seyn würde. Als habe Eure Churf. Durchl. Nahmens meines gnädigen Herrn Principalen/ Ich unterthänigst anflehen wollen/ durch reiterirtes zuschreiben an Chur-Erier und Nassau-Dillenburg/ auch von dieser Injustice dieselbe zu dehortiren / und Seine Hoch-Gräfl. Gnaden nebst Dero Herrn Sohn überall in Schutz zu nehmen.

Durchlauchtigster Großmächtigster Churfürst/
Gnädigster Herr/

Eurer Churfürst. Durchl.

Berlin den 12. Sept.
1698.

unterthänigster

W. B. von der Ramee/
in Vollmacht.

S

Von

Von Gottes Gnaden Heinrich Fürst zu Nassau/ Graf zu
Sagenelnbogen/ Bianden und Dieß/ Herr zu
Beylstein/ 2c.

Unsern freundl. Gruß zuvor/

Hoch= Wohlgebohrner freundl. lieber Vetter/

Daß dieses an Ew. Liebdt. abgehen zu lassen gemüßiget worden/ darzu
hat Uns ein heut erhaltener Bericht/ ob hätten Sie die Regie-
rung vermeintlich abdiciret/ und Dero ältern Sohn/ Herrn Grafen
Heinrich solche übertragen/ auch zu solchem Ende lest= verwichenen
Donnerstag/ war der erste hujus, die Unterthanen huldigen lassen/ einen
unumgänglichen Anlaß in Krafft des Nahmens Ihrer Käyserl. Majest.
Unsers allerseits gnädigsten Käysers und Herrn/ von einem hochpreis-
lichen Käyserl. und Reichs Cammer= Gericht den 11. Julii auff Uns
gegen Ew. Ld. und Dero Graffschafften erkant/ auch Deroselben den
21. ejusdem notificirten Curatorii gegeben. Dessen Wir Uns dann
gegen dieselbe um so viel desto weniger versehen hätten/ daß ja Ew. Ld.
geziemen wil/ der/ Nahmens Ihrer Käyserl. Majest. beschehener Käyserl.
Curatel, mit gebührenden Respect sich gehorsamlich zu unterwerffen/
und keines weges das einmahl aus erheblichen Motiven wohlterkandte
Curatorium, durch unverantwortliche Attentata zu eludiren/ worzu doch
Ew. Ld. auff diese unform= und wider Rechtliche Weise nicht gelangen
werden/ Massen leicht zu erachten/ daß da Uns gegen Ew. Ld. bereits
über 1½. Monath fürhero die Curatel auffgetragen/ und sie dadurch aller
Facultät zu contrahiren priviret/ Uns aber die Regierung und Land-
Sachen in beeden Graffschafften Witgen= und Hohnstein demandiret
worden/ dieselbe nicht mehr im Stande seynd/ einen einzigen Actum, pen-
dente curatela, zu exerciren/ noch weniger aber Herrn Graf Heinrichen/
da bereits gegen denselben auch ein Mandatum l. c. de non alienando er-
kant/ und ohne zweiffentlich/ für Anlangunge dieses/ wird insinuiret
seyn/ die Regierung diesem höchsten Gericht zum eusersten Despect zu
überlassen. Bey welcher Bewandniß dann dieselbe freund= Vetter-
lich und wohlmeinend erinnere/ von diesem ungültigen Actu so fort
abzustehen/ und an statt dessen/ der einmahl erkantene Käyserl. Curatel
den rechts= behörigen Lauff zu lassen/ auch die Bezeugung einer bessern
Partition, als bißhero nicht geschehen ist/ Dero Rätche/ übrigen Bedien-
ten/ wie auch den Land= Schuldheissen und Bürgermeister zu Laasphe/
denen dreymal/ obwohl vergeblich beschehenen Citationen zu wieder/
ferner nicht/ von der Erlassung der vorigen Pflichten abzuhelffen/ son-
dern vielmehr dahin Ihrerseits anzustrengen/ daß Sie nechstkünfti-
gen Frehtag/ ist der 9te hujus, ohnfelßbar allhier zu Unserer Residenß
Uns præstanda zu præstiren persöhnlich erscheinen müssen/ widrigen=
unverhofften Fals hiermit und Krafft dieses/ gegen alle fernere Atten-
tata auff das beste protestiret/ und dieselbe für Schaden gewarnet ha-
ben wollen; Die Wir sonst übrigens zu Erweisung angenehmer
Freund=

Freundschaft jederzeit willig und bereit verbleiben. Ludwigsbron/
den 4. Septemb. 1698.

Eurer Liebdt.

Dienstwilliger Vetter

H. F. Fürst zu Nassau.

An
Graff Gustaven / zu S. W.
und Hohnstein.

No. 2.

Von Gottes Gnaden Heinrich / Fürst zu Nassau etc.
Unsere etc.

Nachdem Wir glaubhaft berichtet worden/das Ew. Liebdt. sich indu-
ciren lassen/von dero Herrn Vater/Graf Gustaven/die Regierung
über die Graffschafften Witgen = und Hohnstein zu übernehmen; Wie
dann legt verflorbenen Donnerstag dieserwegen die Huldigung bereits/
wiewohl nicht ohne sonderbahren Unwillen derer Unterthanen/ einge-
nommen worden. Diese Thathandlung aber dem Nahmens Ihrer
Kaysrl. Mayst. von einem Hochpreisl. Kaysrl. und Reichs Cam-
mer=Gerichte den 11ten des jünst verflorbenen Monaths Julii, auf Uns
gegen Ihres Herrn Vatern Ed. erkandter und den 21. hujus notificirten
Kaysrl. Curatel, als Krafft welcher dieselbe aller Facultät zu contrahiren
gänglich destituiret/hingegen Uns demandiret worden/der Regierungs=
und Landes=Sachen in beeden Graffschafften Witgen = und Hohnstein
Curatorio nomine Uns anzunehmen / wie nicht weniger dem gegen Ew.
Ed. selbst jüngsthin erkanten ohnzweiffendl. bereits insinuirten Kaysrl.
Mandato S. C. de non alienando è diametro zuwider laufft. Als mögen
nicht umhin Ew. Ed. von der nulliter übernommener RegierungsUber-
nehmung Freund=Vetterlich zu dehortiren/ und Sie zu erinnern / dem
Kaysrl. Curatorio auch Mandato eine behörige Submission zu erzeigen/
damit bey weiter Widersetzlichkeit ein Hochpreisl. Kaysrl. und Reichs=
Cammer=Gericht nicht veranlasset werde/in aller schärffe gegen dieselbe
zu verfahren; So wohlmeinend unverhalten/ und verbleiben im übr-
igen zu Bezeigung angenehmer Freundschaft willig und geflissen. Lud-
widsbron/ den 5ten Septembr. 1698.

Ew. Ed.

Dienstwilliger Vetter

Heinrich Graf zu Nassau.

An Graf Heinrichen zu Sayn/
Witgen=und Hohnstein.

Lit. Aa.

Wir Friderich der Dritte/von Gottes Gnaden/Marggraf
zu Brandenburg/des Heil. Röm. Reichs Erz=Cammerer und
Churfürst in Preussen/zu Magdeburg/Eleve/Jülich/Berge/
Stettin/Pomern/der Cassuben un Wenden/auch in Schlesien/zu Crossen
Herzog/

Herzog/Burggraff zu Nürnberg/Fürst zu Halberstadt/Minden und
 Camin/ Graf zu Hohenzollern/ der Marck und Ravensberg/ Herr zu
 Ravensstein/ und der Lande Lauenburg und Bütow zc. thun kund/ und
 fügen hiermit zu vernehmen/nachdem verlauten wollen/ob sollen einige
 vorhabens seyn/ unterm Titul eines prätextirten Curatorii, Unsere Graf-
 schafft Hohnstein in Administration zu nehmen; Und dann der Hochge-
 labrte/ Unser Geheimer Rath und Halberstädtischer Cansler / auch lie-
 ber getreuer / Joachim Martin Unversart / nachdem derselbe hiervon
 Nachricht erhalten / zu Abwendung des Uns daraus bevorstehenden
 Nachtheils/ den in gedachter Graffschafft bestelten Landes-Hauptmann
 und übrigen Bedienten dieser wegen biß auf Unsere gnädigste Ratifica-
 tion eine gewisse Declaration und Instruction ertheilet / welche von Wort
 also lautet: Nachdem Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg zc. Un-
 serm gnädigsten Churfürsten und Herrn/ glaubwürdig vorkommen/
 daß in der Graffschafft Hohnstein allerhand weit aussehende Dinge
 machiniret werden/ ja gar jemand sich unterfangen solle/ solche Dero
 Graffschafft in Administration zu nehmen; Vor höchstgedachte Se.
 Churfürstl. Durchl. aber dergleichen Beginnen und offenbare tur-
 bation in solchen Dero Eigenthumb und Hoheit/ niemanden/ wer
 der auch sey/ jemahls werden gestatten können noch wollen; Als
 lassen Sie dem allda stehenden Landes-Hauptmann von Ramée,
 sambt allen zur Hohnsteinischen Regierung gehörigen Råhten/
 Secretarien, Registratorm, Beampten und Dienern hiemit alles Ern-
 stes/ und bey Vermeidung Ihrer schweren und höchsten Ungnade/
 auch nach Befinden / Saab/ Guth/ Leib- und Lebens- Straffe
 anbefehlen/ ausser Graf Gustav von Sayn-Witgen- und Hohn-
 stein/ von niemanden/ er sey wer er wolle / auch unter was
 für prätext und Vorwand es immer gefordert und begehret werden
 möge/ dieser wegen einigen Befehl/ Anstalt oder Verordnungen an-
 zunehmen/ sondern sich mit Geboth und Verboth einzig allein/ wie
 bißhero an Se. Churfl. Durchl. zu Brandenburg/ als alleinigen Ei-
 genthums-Herrn von dieser Graffschafft/ unterthänigst zu halten/
 die Regierung in Dero hohen Nahmen fortzusetzen / und alles das
 jenige zu thun im vorzunehmen/ was einem getreuen Landes Haupt-
 mann/ Råhten/ Secretarien, Registratorm, Beampten und Dienern eig-
 net und gebühret.

Gleich wie nun hierauf istgedachter Landes-Hauptmann/von Ra-
 mée, vor sich und in Nahmen ihrer aller/ dem also steif und feste nach-
 zukommen/mit Hand und Munde/ an Eydes statt/ versprochen und
 zugesaget/ auch Reverfales darüber von sich gegeben; Also werden und
 wollen hingegen mehr höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. besagten
 Landes-Hauptmann sambt allen übrigen Råhten und Dienern dieser
 wegen Chur- und Landes-Fürstl. schützen / und Sie wider männiglich
 vertheidigen und vertreten. Urkundlich unter meiner/ des Churfürstl.
 Brandenburgischen Geheimen Raths und Canslers im Fürstenthum
 Halberstadt/ eigenen Hand und Siegel. Geschehen zu Quedlinburg/
 den 27. Julii 1698.

Daß Wir solche Declaration und Instruction eben also / als wann sie
 von

von Uns selbst ertheilet wäre/in allen ihren Puncten/Clausulen/ und völligen Inhalt hiemit approbiret/ratificiret und genehm gehalten/ auch gedachten Landes-Hauptmann und übrigen Hohnsteinischen Bedienten zugleich ernstlich und bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und anderer exemplarischen Bestrafung/anbefohlen haben wollen/ solcher obinscribten Instruction strictè und unverbrüchlich nachzukommen/woben Wir Sie denn auch schon gebührend zu schützen und allen widrigen Attentates durch die Uns von Gott verliehene Mittel mit gehörigen Ernst und Nachdruck zu steuern wissen werden. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und aufgedruckten Churfürstl. Insigel. Gegeben zu Cölln an der Spree den 17^{ten} Aug. des 1698. Jahres. Friderich Churfürst.

(L. S.)

D. von Fuchs.

Lit. Bb.

Demnach der Hochgebohrne Graf und Herz / Herz Graf Gustav/ Graf zu Sain-Witgen- und Hohnstein zc. Mich im Februar. 1688. zu dero Landes-Hauptmann in der Graffschafft Hohnstein bestellet/ und die conservation der Jurium anbefohlen/ ich solchem auch zeithero getreulich nachgekommen; Nunmehr aber verlauten will / Seine Hochgräf. Gnaden mir auch notificiret/ daß einige Ubelgesinnete dieselbe von dero Recht/Regiment und Possession verdringen wollen: Wannenhero Sie mir befohlen/Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. als Ober-Lehns-Herrn dieser Graffschafft Hohnstein/Protection zu imploriren. Und dann S. Churfürstl. Durchl. mir darauf durch Dero Geheimden Rath und Cansler des Fürstenthums Halberstadt/Herrn Joachim Martin Unverfart/solche Ordre ertheilen lassen/ die ich unter Sr. Excell. Hand und Siegel empfangen / dahin ziehlende / daß ich/als Landes-Hauptmann/ die Graffschafft Hohnstein durch niemanden/ er sey wer er wolle / occupiren/ noch die gegenwärtige Regierungs-Form verändern/sondern den Eygenthum und die Hoheit / so Sr. Churf. Durchl. zu Brandenburg an gedachter Graffschafft bekandter massen von rechts wegen zuständig/ conserviren solle/ dagegen Sr. Churfürstl. Durchl. meines gnädigsten Herrn/ hoher Schus mir versprochen worden; Als reverfrire mich hiermit und in Krafft dieses / daß ich nach alle meinen Kräfften und Vermögen dahin sehen wolle/daß niemand/er sey wer er wolle/qvovunque mandato munitus, er möge Curatorio vel Successorio nomine sich anmelden/ der Graffschafft Hohnstein Regierung sich anigo bemächtigtige/oder dieselbe in eine andere Form bringe/ als sie gegenwärtig anigo ist/ auch dem mir heute dato ausgestelten Mandato treulich in allen Stücken nachkommen/ biß auffernerer competirenden Ordre, worgegen Sr. Churfürstl. Durchl. mächtigen Schuzes ich mich getröste. Urkund habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben. Dvedlinburg/ den 28. Julii Anno 1698.

W. Bernhardt von der Ramée.

(L. S.)

J

Actum

Actum Ellrich den 6. August. 1698.

S. R. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Unseres allerseits gnädigsten Churfürsten und Herrn / erhaltenem gnädigsten Rescripto, und dabey geschickter Neben-Verordnung gemäß / habe heute dato den Gräfl. Hofrath / Koppennacken / Secretar. Heinichen / und Registrat. Gibertum, in Abwesenheit des Landes-Hauptmann de Ramée, auf hiesige Commissions-Stube beruffen / und prämissis Curialibus das ob mentionirte Rescriptum zu ihrer Nachricht und fünfftigen Verhaltung originaliter verlesen lassen / und diesemnach ihnen angedeutet / daß sie sich demselben gnädigsten Rescripto zu conformiren und in allen nachzukommen hatten. Darauf so wohl obgemelter Hofrath Koppennack / als Secret. Heinichen und Registr. Gibertus data manu an Eydes Statt stipulirten / daß sie in allen Puncten und Clausulen dem gnädigsten Rescripto nachkommen / und sich mit Verboth und Geboth einzig und allein / wie bißhero an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / als alleinigen Landes- und Eigenthumbs-Herrn / von dieser Grafschafft unterthänigst halten / die Regierung in Dero hohen Nahmen fortsetzen / und alles dasjenige thun und vornehmen wolten / was getreuen Dienern eignet und gebühret / allermaßen sie in hochgedachtem Rescripto gnädigsten Schutzes versichert wären.

Nach diesem so habe auf gleiche Weise

In eodem Termino,

den Stadt-Schultheissen / Söldern citiret / so stipulata manu, Nahmens des sämtlichen Rathes zu Ellrich / demselben unterthänigst nachzukommen promittiret.

Darauff eine Citation an den Amtmann / Wichmanshausen / nach Beneckenstein / Amtmann Drassfeld nach Clettenberg / Amtmann Brünner zu Lohra und Amtmann Schönichen nach Dielenborn / eodem die durch den Ordinaanz- Reuter abgeschicket / und denselben ad comparendum den 8ten pro Termino, hingegen den sämtlichen Gerichts-Herrn den 9ten präfigiret und citiret ; Als nun in Termino den 8ten Aug. 1698. ermelte vier Amtleute erschienen / den Vortrag und die Vorlesung des Rescripti unterthänigste Parition zu leisten mit einem Handschlag an Eydesstatt angelobet / darauf sie dimittiret worden. bey geschehener Dimission stellte der Amtmann Drassfeld vor / daß er noch in des Grafen Augusti Pflichten stünde / deren er noch nicht erlassen wäre / wolte also hoffen / daß die geschetene Angelobung seiner Pflicht nicht präjudicirlich / und ihm eine Laßon seines Gewissens verursachen werde.

In eodem Termino

Erschien gleichfals emanirter Citation zu folge / der Gräfl. Forstmeister / der von Birckenfeld / und der Forst-Verwalter Johann Reppel zu Beneckenstein / und stipulirten ebenfals data manu dem Churf. gnädigsten Rescripto in allen Puncten und Clausulen sich zu conformiren und unterthänigst nachzukommen / Dero Behuff Sie Ihn unterhabende Försters auff gleiche Art und Weise citiren / und von ihnen einen Handschlag

Schlag an Eydesstatt sich geben lassen wolten. Des andern Tages darauff war der 9. Augusti, erschienen die sämtlichen Gerichts-Herren hiesiger Graffschafft Lohra/

Der Ober-Steuer Director von Bodenhausen.

Condirector von Byla.

Ambrmann Triesenberg/ nomine der Frau Cammer-Präsidentin von Gladebeck.

Hauptmann Htzacker.

Der von Wurm zu Kleinen-Zurra.

Der von Worbis zu Rehungen.

Der von Worbis zu Kleinen-Bodungen.

Hauptmann Brand zu Kleinen-Bodungen.

Der von Byla von Wernehrrode.

Gerichts-Verwalter/ Brauer zu Lipprechtroda.

Schultheiß Becker zu Bleicherode.

Aus der Graffschafft Clettenberg/

Der Obriste von Mandelslo' zu Frohnrode.

Der von Arnstadt zu Grossen-Werther.

Der von Werther zu Kleinen-Werther.

Hauptmann Niebecker zu Hafferungen/ vor sich und im Nahmen seines Schwagers/ des Bürgermeisters Eilhartten/ wegen der Saltzischen Gerichte.

Schultheiß Bilgram von der Sachse.

Bodenhäusischer Verwalter zum Stocken.

Verwalter zu Scheidungen Bernsbach.

Nachdem nun diesen allen Proposition und Vorlesung höchst-gedachten Churfürstl. Brandenb. Rescripti geschehen/ und Seiner Churf. Durchl. gnädigsten hohen Befehl sie sich unterthänigst submittiret/ den geforderten Handschlag gegeben/ und dabey versprochen/ solchem Rescript in allen Puncten und Clausulen unterthänigst nachzukommen. Bathen sie anbey copiam Rescripti, welchem ansuchen ihnen deferiret worden.

Daß nun dieses vorstehende Protocoll von der Churf. Brandenb. zum Hohnsteinischen Credit-Wesen verordneten Commission also gehalten/ und dem wahren Originali gleichlautend concordiret/ wird hiermit beuhrkundet. So geschehen ut supra.

(L.S.)

J. H. Staeden von Cronenfels.

Lit. Dd.

Wir Leopold / von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Selavonien König ic.

Erkennen / und thun kund jedermänniglich / mit diesem Unserm offenen Kaiserl. Brieff bezeugend ; Demnach auf gethane Remonstration und Anzeig / daß den 11. Julii 1698. über Graf Gustavum zu Sann /

J 2

Witgen

Witgenstein und Hohenstein erkantes interims-Curatorium, den 10. December ermelten Jahrs/per Decretum casiret/ auch nunmehr / weiln gedachter Graf Gustavus den 10ten Februar. dieses 1699sten Jahrs seinen Söhnen die Regierung übertragen / die Sache in einem andern Stand gerathen; So haben sambtl. Mit-Interessenten dahero selbst den 31. Martii jüngsthin/ auch suppliciret/ das vorige repetiret/ und eine Urkunde ausfolgen zu lassen. Wann nun Graffen Heinrich und Augustus/ als Söhnen/ Graffen Gustaven zu Sann/ Witgen- und Hohenstein/ auch die Gräfl. Pallendarische Vormundschaft hierüber um ein glaubhaftes Attestatum gebührend angesuchet; Als ist denenselben dieser mit Unserm Käyserl. Inseigel bekräftigter Schein / heut dato, vermittelst darüber ertheilten extrajudicial-Decrets, verfertigt und ausgefolget worden. So geschehen in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Reglar/ den sieben und zwanzigsten Tag Monaths Aprilis, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth/ im sechszehn hundert neun und neunzigsten/ Unserer Reiche des Römischen/ im ein und vierzigsten / des Hungarischen/ im vier und vierzigsten/ und des Böheimischen im drey und vierzigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johann Adam Weichard/ des Käyserl.

Cammer-Gerichts Cansley Verwalter mpp.

Jacobus Michael L^{tus}, Judicii
Imperialis Camerae Protonot, mpp.

Lit. Ee.

E X T R A C T.

Aus des Försters/ Christoph Schlachtens Bericht / an den Ober-Forstmeister von Salnein/ de dato Niedergebra/ den 20. Martii 1699.

Ubrigens berichte / daß den 11. Martii die Priesterschaft und Forst-Bediente der Regierung in Ellerich einen Handschlag im Nahmen des jungen Herrn Grafen Augusti / welchem die Graffschaft von Seinem Herrn Vater übergeben / thun müssen / auch von denen Canseln publicirt / daß sich die Graffschaft an erst gedachten Grafen halten/ und als regierenden Herrn erkennen solle.

Lit. Ff.

Durchlauchtigster Churfürst/
Gnädigster Herz.

Als Eure Churf. Durchl. von 7^o Martii an meinen Vater rescribiret / welcher gestalt Sie eine Collecte vor die aus der Schweiz kommende Französische Refugirte/ in allen Dero Landen einsamlen zu lassen/nöthig gefunden/ auch gerne sehen/ daß die Graffschaft Hohenstein mit darzu concurrire, solches ist vor wenig Tagen bey der Post allhier
wohl

wohl eingelauffen. Wie nun ermelter mein Vater mir im Monath
 Februar. a. c. die administration der Graffschafft Hohnstein per commissio-
 nem auffgetragen. So erfreue mich von Herzen / daß durch dieses
 Dero gnädigstes Rescriptum Ich stracks bey Anfang meiner Commis-
 sion, die Gelegenheit bekommen / Eurer Churf. Durchl. meine demü-
 thigste unterthänigste Devotion in causa tam pia, und die Dero gottselige
 Generosität und Charitāt aller Welt zum Preise Gottes des Höchsten
 exponirt, zu bezeigen. Ich habe darauff diese Collecte so fort nicht
 nur intimiren lassen / sondern weilen Ich vernehme / daß zwar die
 Prediger sich nach vermögen eingestellet / andere von Adel und Wohl-
 mögende aber sich dabey gar zu sparsam erwiesen / und etwa 4. bis 8.
 Gr. zu steuern sich nicht entblödet; So habe darauf diese bedeutet und
 vermahnet / daß sie sich der Christlichen schuldigen Charite, und der ihnen
 von Gott gegebenen Mitteln mehr Conform bezeugen solten; Wil
 auch ferner nicht ermangeln / darüber zu halten / damit ein mehrers zu-
 sammen gebracht werde. Ich lebe dabey zu Gott und Eurer Churf.
 Durchl. der demütigsten Hoffnung / Sie werden auch gegen mich und
 mein Haus Barmherzigkeit und Gnade in Gerechtigkeit verüben / und
 mich Dero mächtigsten Schutzes geniessen lassen / Gott wird auch die-
 ses zu belohnen / Dero Thron durch Gerechtigkeit zu bestätigen nicht
 ermangeln.

Durchlauchtigster Churfürst/
 Gnädigster Herr /

Eurer Churfürstl. Durchl.

Witgenstein den 15. April.
 1699.

unterthänigst gehorsamster
 Diener

Augustus / Graf zu S. W.
 und Hohnstein.

Lit. Gg.

Friderich der Dritte / Churfürst ꝛ.

Unsere ꝛ. Uns ist Euer unterthänigstes Schreiben / de dato
 Witgenstein / den 17. dieses / gebührend vorgetragen worden. So
 viel nun Unsere gnädigste Resolution auff Eure eingeschickte Er-
 klärung / die Hohnsteinische Tractaten betreffend / anlanget / da haben Wir
 das gnädigste Vertrauen / Ihr werdet aus der Eurem anhero geschick-
 ten Rathe von Ramée ertheilten letzten Resolution, Unsere / Euch und
 Eurer Familie zu tragende Churfürstl. Huld und Gnade zur Genüge
 verspühren / Eurem gethanen versprechen nach / Euch ehstens person-
 lich allhier einfinden / und so dann die ganze Handlung Eures Theils
 zum völligen und endlichen Schlusse bringen helfen / massen durch vieles
 hin und wieder schreiben sich dergleichen Sachen nicht füglich accordiren
 lassen; Wie Wir nun bey selbiger Gelegenheit nicht ermangeln werden /
 zugleich den Punct wegen der Euch vorgeschossenen 1000. Thlr. und
 was sonst nöthig / alsdenn mit in Richtigkeit zu setzen; Also werdet Ihr
 R
 Eure

Eure Anherkunft daher um so vielmehr zu beschleunigen wissen/weiln es Euch selber allermeist angehet / damit Wir sonst / und in fernerer Verbleibung dessen/ nicht bewogen werden mögen / andere mesures zu nehmen. Seynd Euch ic. Cölln an der Spree/den 31. Jun. 1699.

An
Graf Gustav/ zu Sayn und Witgenstein.

Lit. Hh.

Durchlauchtigster Churfürst / gnädigster Herr.

WAls Ew. Churfürstl. Durchl. vom 31 ten Junii/in hohen Gnaden überschrieben/und dabey zu Dero Hof-Lager mich/als Dero getreuen Vasallum, einzufinden gnädigst befehlen wollen/solches ist mir allererst bey voriger Post am 16ten hujus, mit unterthänigster Dancknehmung/zu Händen kommen / da mir vorhero andere Schreiben von Dero Ministris die Impresion gemacht / ob hätten Eure Churf. Durchl. von der Handlung wegen meiner Graffschaft Hohnstein/gänglich abstrahiret/ wiewohl mein Landes-Hauptmann von der Ramée bey seiner Rückkunft von Berlin/ nebst Ew. Churf. Durchl. gnädigsten Resolution mich Dero zutragenden Churfürstl. Hulde und Gnade vielfältig versichert/ wodurch ich auf die Gedancken gekommen/mich selbst den Tractaten näher/ und nach Clettenberg/auch wohl gar biß Berlin zu verfügen/wenn nur meine Leibes Constitution solches hätte zu lassen wollen. Es hatten mich zwar die Medici versichert/ daß/ wenn ich abgewichenen Frühling oder Herbst das Embser-Bad hätte brauchen können/ mich solches in ziemlichen Stand wiederum gesetzt haben möchte/mehwegen ich auch um einen gnädigsten Vorschuß zu solcher Cur / wie Ew. Churfürstl. Durchl. annoch in Preussen / und so bald Sie wiederum zurück/ flehentlich anhalten lassen / wie meine Supplicata, auch mein Schreiben an den Herrn Geheimbden Rait und Cankler Unverfärt/zeigen werden. Da ich aber ohne Antwort gelassen / haben mich meine Agnaten inzwischen mit dem unglücklichen Curatorio übereylet/wie leicht zu erachten/mein Gemüth dermassen agitiret/daß der Leib vollends dadurch caduc, und durch den darauf im Anfang dieses Winters erfolgten schweren Fall und Lähmung meines linken Arms und Beins / in solchen Stand gesetzt worden/daß ich kaum über die Schwelle zeithero kommen können. Ew. Churfürstl. Durchl. werden von selbstn hocheleuchtet ermessen/was eine acht-Monathliche Trübsahl/Beschimpfung/Verhöhnung/Verfolgung/ Hunger und Kummer/den ich inzwischen gelitten/ und noch mehr leiden müssen/ wann die von Ew. Churfürstl. Durchl. mir gnädigst vorgeschossene 1000. Rthlr. solches nicht in etwas gemildert hätten/ vor einen Effect auf einen durch das hohe Alter schon confiscirten Körper thun müsse / so / daß ich mich aniko in einem solchen Stande befinde/davon die Medici urtheilen / und ich selbst ihnen eingestehen muß/ daß ich ehender das Ende meines Lebens / als das Ziel / der von Eurer Churfürstl. Durchl. mir gnädigst anbefohlenen Reise erreichen würde;
Weillen

Wellen nun dieses alles von mir nicht zu ändern / Ew. Churf. Durchl. hohe Ministri auch anhero geschrieben / daß Sie meiner in dieser meiner Graffschaft Witgenstein durch die Curatel zum eußersten broullirten-Sachen sich nicht annehmen könten / als die in einen solchen Crantz gelegen / woran Ew. Churfürstl. Durchl. nicht participiren ; So habe meinem Sohn / Graf Augusto, Commission aufgetragen / wegen der Graffschafft Hohnstein die Nothdurfft zu tractiren / und wird derselbe nicht erman- geln / bey Ew. Churfürstl. Durchl. Hofflager / so bald möglichst / sich ein- zufinden / und Dero fernern gnädigsten Befehl erwarten.

Wie ich dann bis an mein Ende mit unterthänigsten Respect verharre
Durchlauchtigster Churfürst / gnädigster Herr /

Ew. Churfürstl. Durchl.

Witgenstein am 18ten
 Febr. 1699.

unterthänigst-treu gehorsamster
 Diener

Gustav / Graf zu S. W. und Hohnstein.

Lit. Ii.

**Durchlauchtigster Großmächtigster
 Chur-Fürst /**

Gnädigster Churfürst und Herr.

Ew. Churfürstl. Durchl. haben im Monath May / dieses
 lauffenden Jahres / dem Hof- und Legations-Rath von Möllern /
 und mir / eine gnädigste Commission in Dero Graffschafft Hohnstein / die
 ganze massam æris alieni gründlich zu untersuchen / allergnädigst auffge-
 tragen / da wir dann zu unterthänigster Folge / den 28. May / zu Ellrich
 ankommen / und sofort an alle Pfand-Pacht- und Domain-Inhabern /
 auch Creditores, durch Dero ganze Graffschafft / Citationes abgehen lassen /
 und Dero Behuef denenselben einen kurzen terminum ad producendum
 originalia angesetzt. Alldieweil aber ermelter von Möllern ante Ter-
 minam ohnverhofft krank worden / und den andern Tag darauf gestor-
 ben / daß deshalb der angesetzte Terminus ex officio auffgenommen wer-
 den müssen ; So habe / angesehen Ew. Churfürstl. Durchl. in Preussen
 waren / zu Ersparring der Zeit / Kosten und Beobachtung Dero hohen
 Interesse, anderweitige Citationes durch die ganze Graffschafft Hohnstein
 an alle obgenandte / succesive herum gehen lassen / alle Documenta origi-
 naliter produciren / und davon Copias vidimatas ad acta geben lassen / wo-
 mit endlich das ganze Credit-Wesen genau untersucht / und ich befun-
 den / daß laut der deshalb gefertigten General-Tabelle, und geführten
 Protocoll & Registrature, die alten Grafen von Hohnstein / 127233. thlr.
 3. ggr. Schulden gemacht.

Als:

1. Mit Fürstl. Braunschweigischen Consens	54405 = 15.
2. Mit Eurer Churf. Durchl. nachgehends erfolgten gnädigsten Consens	71202 = 12.
3. Ohne Consens	1625 =
	<hr/>
Summa Rthlr.	127233 = 3.

Und die tezigigen Grafen von Witgen- und Hohnstein:

1. Mit Eurer Churf. Durchl. gnädigsten Consens	71621 =
2. Ohne Consens	73078 = 17.
	<hr/>
Summa aller Gräfl. Schulden	271932 = 20.

Die Lagio von Ducaten und species à 25.
pro cent. wenigstens

	23390 = 16.
Summa Summarum mit Lagio	<hr/>
	Rthlr. 295323 = 12.

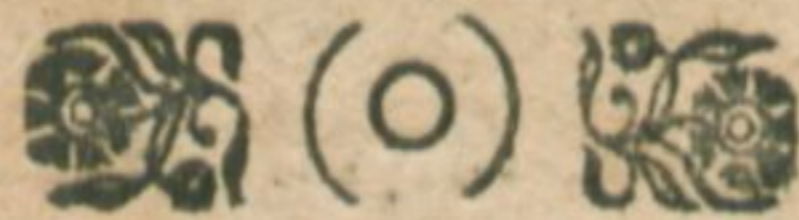
Wann nun diese darauff hafftende Schulden abgezahlet/ und er-
melte Graffschafft wieder ganz frey gemachet werden solte/ so könte sie
Eure Churf. Durchl. nach Abzug Cansley-Unt- und Forst-Bedienten
Besoldungen/ in allen Jährlich auf das allerhöchste 21. biß 22000.
Rthlr. ungefehr wohl abtragen/ wie der specificirte unmaßgeblichen
Anschlag/ conform der general Tabelle/ mit mehrern zeigt. Welches
dann hiemit unterthänigst berichten/ mit hinan fügen sollen/ daß auch
auf Dero gnädigstes Rescriptum, und die von dem Herrn Geheimen-
Rath und Halberstädtischen Cansler/Unverfahrten/bekommene Ordre,
zu Abwendung des unterm Titul eines präterdirten Curatorii und Ad-
ministration in Dero Eigenthum und Hoheit der Graffschafft Hohn-
stein/ so wohl die Regierung zu Ellrich/ als Ritter und Stände/ Beamte
und Gerichts-Herrn/ den 6. 8. und 9ten Augusti data manu, und an
Endesstatt stipuliren lassen/ sich an Eure Churf. Durchl. wie bißhero/
als alleinigen Landes- und Eigenthums-Herrn von dieser Graffschafft/
unterthänigst zu halten/ die Regierung in Dero hohen Nahmen fort-
zusetzen/ auch übrigen Dero gnädigsten Rescripto in allen Puncten und
Clausulen Pflicht-mäßig nachzukommen/ wie das Protocollum mit meh-
rern besaget. Welches hiermit unterthänigst Pflicht-schuldigst berich-
ten wollen/ der mit unterthänigstem Respect bin

Durchlauchtigster Großmächtigster Churfürst/2c.
Gnädigster Herr/

Eurer Churfürstl. Durchl.

allerunterthänigst treu gehorsamster
Knecht

J. H. Staeden von Cronenfels.



Ka 1087

4.

ULB Halle 3
004 972 392



f

VD 17

m.c.





Abdruck

Des
An

Röm. Kä

u. u

Sr. Schurfu

zu Bran
abgelassenen u

Schre

betre

Die Einziehung
Hohnst



Cölln an de

Druckts Ulrich Liebpert / S



st.

st.